

**Zeitschrift:** Beiträge zur Geschichte Nidwaldens  
**Herausgeber:** Historischer Verein Nidwalden  
**Band:** 49 (2022)

**Artikel:** "Dein Kopf ist mein" : die letzten Hinrichtungen und das Ende der Todesstrafe in Nidwalden  
**Autor:** Krämer, Daniel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1055169>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

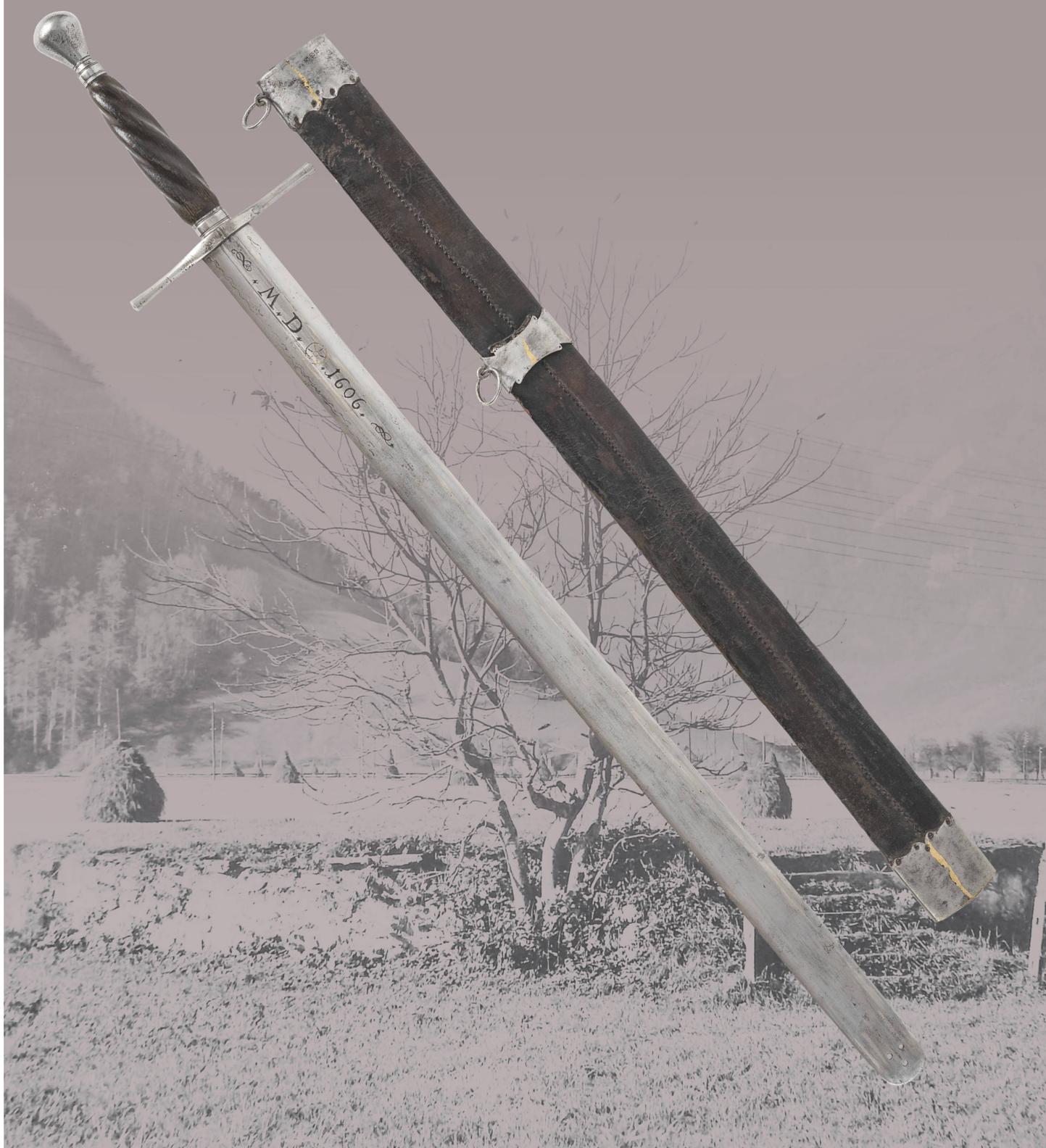
**Download PDF:** 21.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Daniel Krämer

# «Dein Kopf ist mein»

Die letzten Hinrichtungen und das Ende der Todesstrafe in Nidwalden



Der Unmut war gross. Die Mehrheit der Nidwaldner Bevölkerung erwartete am 8. Oktober 1856 ein «Bluturtheil» gegen Katharina und Remigi Bali.<sup>1</sup> Das Buochser Geschwisterpaar hatte seinen 5-jährigen Neffen acht Jahre zuvor aus Habgier in einem Kornkasten zu Tode gemartert. Ein Mord, den die konservativen Zeitungen wahlweise als «wohlüberlegt», «kaltblütigst», «wahrhaft kanibalisches», «abscheulich», «flagrant schreiend» oder «schauderhaft» bezeichneten.<sup>2</sup> Die *Schwyzer Zeitung* grollte, eine solche Tat «würde ohne Zweifel selbst in solchen Kantonen, die von Humanität überfließen, Todesurtheile zur Folge gehabt haben». Das nationale katholisch-konservative Leitblatt der damaligen Zeit erblickte im Urteil «die Quelle einer sentimentalischen überverstandenen Schonlichkeit gegen das Verbrechen auf Unkosten der Gerechtigkeit und der öffentlichen Moral».<sup>3</sup> Die *Luzerner Zeitung* folgerte nüchtern: «Die Todesstrafe ist damit [in Nidwalden] faktisch abgeschafft.»<sup>4</sup>

---

## Ein Rauschen im Blätterwald

Das Nidwaldner Kriminalgericht hatte in seinem wegweisenden Urteil zwar nicht die Todesstrafe verhängt, die verschärften Zuchthausstrafen flossen jedoch nicht vor Humanität über. Katharina Bali wurde zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt. Sie musste in den ersten dreissig Jahren einen eisernen Halsring mit einem Schnabel tragen, bevor sie um eine Begnadigung

nachsuchen durfte. Remigi Balis dreissigjährige Zuchthausstrafe wurde mit einer zwanzigjährigen Kettenstrafe verschärft. Frühestens nach zwanzig Jahren durfte er ein Begnadigungsgesuch stellen und nach 15 Jahren um Nachlass der Kettenstrafe bitten. Das Geschwisterpaar wurde zudem an den Pranger gestellt: Der Scharfrichter legte sie unter dem Geläut der Glocken und der Verlesung des Urteils eine halbe Stunde lang ans Halseisen. Anschliessend wurde Remigi vom Scharfrichter auf der grossen Tour durch Stans mit einer Rute ausgestrichen.<sup>5</sup> Später mussten sie an einem Sonntag in der Buochser Pfarrkirche öffentlich vorknien und eine Strafpredigt des Pfarrers über sich ergehen lassen. Schliesslich verloren die Geschwister ihre bürgerliche Ehre und sie mussten für sämtliche Untersuchungs-, Prozess- und Vollzugskosten haften.<sup>6</sup>

Die Verbindung von Freiheits-, Leibes-, Ehren- und Geldstrafen erschien einigen Beobachtern nicht drakonisch genug. Die *Schwyzer Zeitung* beklagte, das Urteil gefährde sowohl die öffentliche Sicherheit wie auch die öffentliche Moral, weil der Eindruck entstanden sei, jeder könne tun und lassen, was er wolle, und dass die Verurteilten im Zuchthaus ein angenehmeres Leben führten als die arbeitende Bevölkerung.<sup>7</sup> Schliesslich fragte das Blatt, ob die Todesstrafe in Nidwalden vom Gericht abgeschafft worden sei, obwohl sie von Rechts wegen weiterhin existiere. «Die Todesstrafe aber auf dem Gerichtswege, d. h. durch die persönliche Stimmgebung in einem



*Die eisernen Fesseln bestanden aus zwei identischen Schellen und einer einfachen Zusperrvorrichtung. Die Schellen waren mit einer Kette verbunden.*

gegebenen Fall abrogieren, heisst die Justiz eines Landes demoralisieren, heisst das Rechtsbewusstsein eines Volkes verwirren, heisst Unrecht thun, statt Humanität üben.»<sup>8</sup> Der Moment, um der Todesstrafe gleichsam den letzten Streich zu versetzen, sei zudem noch nicht da: «Kommt aber einst die Zeit, wo die Überzeugung und die Erfahrung im Bewusstsein der Menschheit allgemein geworden, dass jetzt die Todesstrafe durch eine andere Strafart zureichend ersetzt werden könne, so werden wir diesen Tag des humanitärsten Fortschritts in der peinlichen Rechtspflege mit freudigem Herzen begrüssen.»<sup>9</sup>

Die Ursache des Urteils hatten die konservativen Blätter rasch ermittelt: «die so genannte freisinnige Richtung».<sup>10</sup> Die

liberalen Kräfte hatten bei den Landratswahlen an der Landsgemeinde im April 1856 zugelegt und hielten sich mit den Konservativen «so ziemlich das Gleichgewicht».<sup>11</sup> Sie seien es gewohnt, «das Laster [...] zu schützen und zu schirmen», und mit «den modernen Humanitäts-Grundsätzen wird man sich in Unterwalden auch die modernen Übel pflanzen».<sup>12</sup> Einen weiteren Grund machte die *Schwyzer Zeitung* im Fehlen von Strafgesetzbüchern in den Kantonen der Urschweiz aus. «Uns scheint das Rechtsbewusstsein des Volkes sozusagen in einer Klemme zu stecken zwischen alter und neuer Rechtsanschauung und Rechtspraxis. Man weiss, was das ist und es genügt, es anzudeuten.» Der Gesetzgeber müsse weise nach allen Seiten erforschen, «welches Mass an Strenge und



*Die Gewichte wurden beim «Aufziehen» an die Beine gebunden. Diese schmerzhafteste Foltermethode diente der Wahrheitsfindung, nicht der Strafe. Rathaus Stans.*

von Milde, in Anwendung der unwandelbaren Grundsätze ewiger Gerechtigkeit und positiven Rechts, gegenüber dem vorhandenen Rechtsbewusstsein eines Volkes in allen einzelnen Strafarten und Strafzumessungen eingehalten werden dürfe».<sup>13</sup>

Das liberale *Nidwaldner Wochenblatt* focht das Rauschen im Blätterwald nicht an. Es hatte bereits in den Wochen und Monaten zuvor immer wieder auf Besonderheiten im Gerichts- und Strafwesen aufmerksam gemacht.<sup>14</sup> Nun verwies das *Wochenblatt* auf die Zusammensetzung des Kriminalgerichts, die Notwendigkeit einer Dreiviertelmehrheit für ein Todesurteil, die Fürbitte der Mutter des ermordeten Knaben, das Fehlen eines Strafgesetzbuches und die Nichtexistenz einer

Appellations- und einer Begnadigungsinstanz.<sup>15</sup> Sowohl das *Wochenblatt* wie auch Mitglieder des Kriminalgerichts verwarnten sich zudem vehement dagegen, die liberale Partei habe das Urteil zu verantworten. Einerseits sei eine Dreiviertelmehrheit für die Todesstrafe schwierig zu erreichen. «Unter solchen Verhältnissen würde es überall schwer sein, Todesurtheile zu erhalten. Grössere Versammlungen zählen immer mehrere, die theils grundsätzlich anderer Ansicht als die Mehrheit sind, theils unentschlossen und zweifelhaft der Regel: in dubio pro reo (im Zweifel zu Gunsten des Beklagten) folgen.»<sup>16</sup> Andererseits musste über die persönliche Stimmabgabe wie von alters her Stillschweigen gewahrt werden. Gleichwohl stimmte der Landrat einer öffentlichen Erklärung des Kriminal-

gerichts zu. Die Mitglieder des Kriminalgerichts betonten, dass sich «die Stimmen über Leben und Tod der Beklagten so vermischten und gruppirten, dass das erfolgte Urtheil weder einer freisinnigen noch konservativen Richtung soll und kann zugeschrieben werden. [...] Jedes Mitglied, wir sagen es mit Wahrheit, nahm sichtbar mit schwerem Herzen an den Verhandlungen des wichtigen Kriminalfalles Antheil und legte ohne Zweifel nach Wissen und Gewissen seine Stimme in die Urne des Lebens oder Todes.»<sup>17</sup>

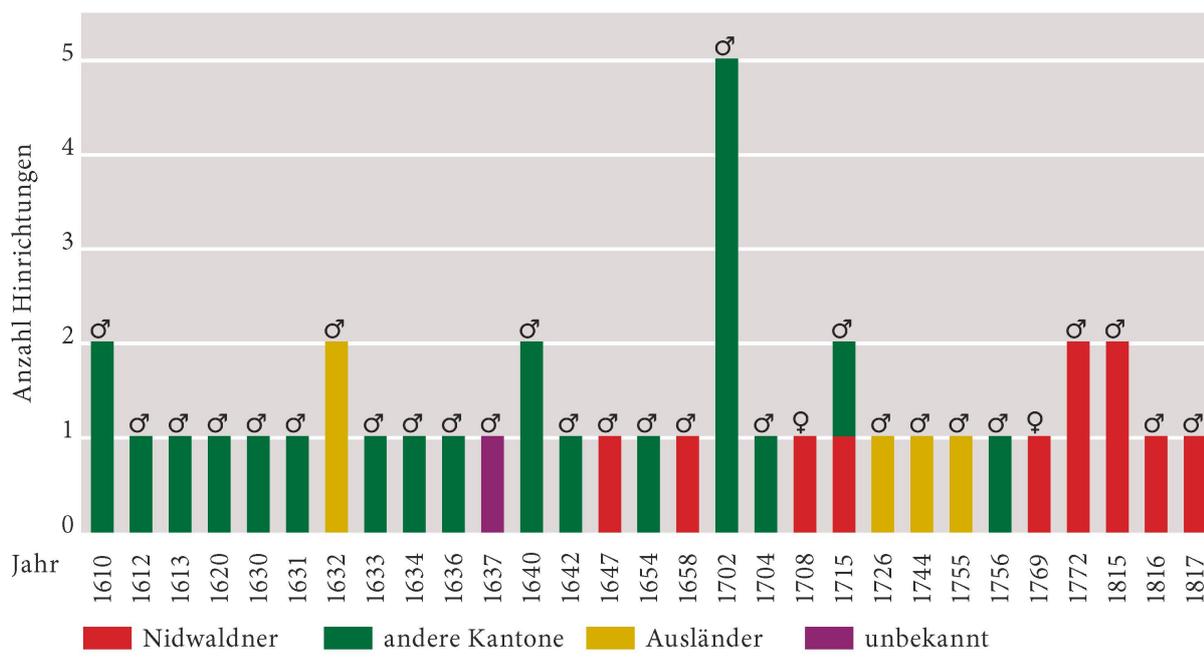
## Die Todesstrafe in Nidwalden im Überblick

Die Todesstrafe war in Nidwalden nicht an der Tagesordnung. «Zum ersten Male seit 38 Jahren waltete vor hiesigen Behörden [...] wieder einmal die Frage über

Leben und Tod», bemerkte das *Wochenblatt*.<sup>18</sup> Im November 1818 war Niklaus Bünter der letzte Delinquent gewesen, der vor einem Landtag gestanden hatte.<sup>19</sup> Er hatte Schmähschriften verfasst, Gegenstände entwendet, ein uneheliches Verhältnis gepflegt und versucht, den Bauern Felix Zumbach mit einem Pulver zu vergiften. Die Teilnehmer am Landtag übten Nachsicht: Niklaus Bünter wurde unter anderem mit Ruten ausgestrichen und zu zwölf Jahren Zwangsarbeit im Schellenwerk verurteilt.<sup>20</sup>

Bereits in den Jahrhunderten zuvor hatte es immer wieder längere Phasen gegeben, in welchen keine Landtage abgehalten oder Delinquenten hingerichtet worden waren. Zwischen 1658 und 1702 fanden zum Beispiel genauso keine Exekutionen statt wie zwischen 1772 und 1815. Auffallend sind zudem Häufungen

## Die Hinrichtungen in Nidwalden 1610–1817



## Chronologie der Hinrichtungen in Nidwalden 1600–1877

Name	Jahr	Hinrichtungsart	Grund	Herkunft	Geschlecht
<b>Martin Jauch</b>	1610	Schwert	Diebstahl	Uri	männlich
<b>Anton Jauch</b>	1610	Schwert	Diebstahl	Uri	männlich
<b>Hans de Pro</b>	1612	Schwert	Diebstahl	Freiburg	männlich
<b>Balzer Ming</b>	1613	Schwert	Diebstahl	Obwalden	männlich
<b>Peter Gürtler</b>	1620	Rad	Diebstahl	Zug	männlich
<b>Hans Mülimann</b>	1630	Schwert	Diebstahl	Luzern	männlich
<b>Balz Windlin</b>	1631	Schwert	Diebstahl	Obwalden	männlich
<b>Sebastian Fischer</b>	1632	Schwert	Diebstahl	Elsass	männlich
<b>Hans Schinhart</b>	1632	Schwert	Diebstahl	Württemberg	männlich
<b>Christian Zimmermann</b>	1633	Schwert	Diebstahl	Wallis	männlich
<b>Heinrich Mattmann</b>	1634	Schwert	Diebstahl	Luzern	männlich
<b>Peter Wolf</b>	1636	Schwert	Diebstahl	Obwalden	männlich
<b>Michel Löwenberg</b>	1637	Schwert	Diebstahl	?	männlich
<b>Ueli Wyss</b>	1640	Galgen	Diebstahl	Luzern	männlich
<b>Adam Nüssli</b>	1640	Schwert	Diebstahl	Thurgau	männlich
<b>Hans Wyss</b>	1642	Galgen	Diebstahl	Aargau (?)	männlich
<b>Hans Würsch</b>	1647	?	Mord	Nidwalden	männlich
<b>Hans Halter</b>	1654	Schwert	Sodomie	Obwalden	männlich
<b>Johann Kaspar von Eggenburg</b>	1658	?	Sodomie	Nidwalden	männlich
<b>Hans Jacob Erni</b>	1702	Schwert	Diebstahl	Bern	männlich
<b>Daniel Mühlethaler</b>	1702	Schwert	Diebstahl	Bern	männlich
<b>Christoph Türler</b>	1702	Schwert	Diebstahl	Luzern	männlich
<b>Conrad Werder</b>	1702	Schwert	Diebstahl	Zug	männlich
<b>Ludwig Zanung</b>	1702	Galgen	Diebstahl	Graubünden	männlich
<b>Hans Jörg Brunner</b>	1704	?	Diebstahl	Aargau (?)	männlich
<b>Maria Barbara Flury</b>	1708	Schwert	Mord	Nidwalden	weiblich
<b>Johann Jost Businger</b>	1715	Schwert	Diebstahl	Nidwalden	männlich
<b>Eugen Münsch</b>	1715	Schwert	Diebstahl	Uri	männlich
<b>Johann Kugelin</b>	1726	Schwert	Diebstahl	Württemberg	männlich
<b>Johannes Andres Michel</b>	1744	Schwert	Diebstahl	Sachsen	männlich
<b>Felix Anton Bängner</b>	1755	Schwert	Mord	Bayern	männlich
<b>Joseph Kieliger</b>	1756	Schwert	Diebstahl	Uri	männlich
<b>Maria Anna Huser</b>	1769	Schwert	Diebstahl	Nidwalden	weiblich
<b>Johann Josef Odermatt</b>	1772	Schwert	Diebstahl	Nidwalden	männlich
<b>Hans Melcher Zrotz</b>	1772	Schwert	Diebstahl	Nidwalden	männlich
<b>Alois Niederberger</b>	1815	Schwert	Diebstahl	Nidwalden	männlich
<b>Joseph Christen</b>	1815	Schwert	Diebstahl	Nidwalden	männlich
<b>Kaspar Zimmermann</b>	1816	Schwert	Diebstahl	Nidwalden	männlich
<b>Franz Joseph Käslin</b>	1817	Schwert	Diebstahl	Nidwalden	männlich

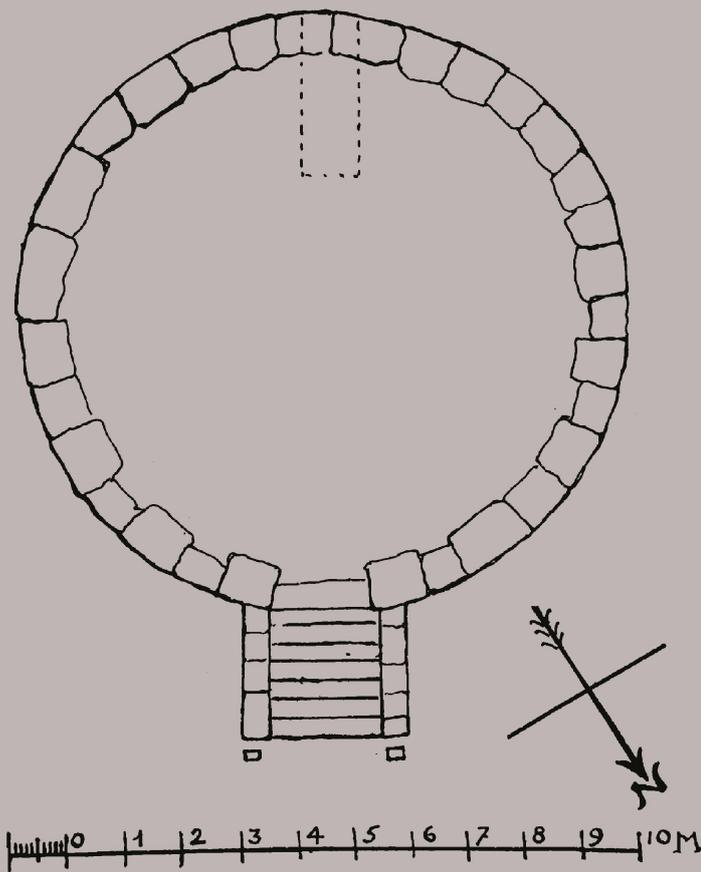
Quellen: Gerichtsakten, Landratsprotokolle, Landsgemeindeprotokolle, Regesten von Kaplan Anton Odermatt und das Amtsblatt für den Zeitraum 1600–1877.



von Hinrichtungen in Krisenzeiten: Allein im Jahrzehnt nach den schlechten Ernten im «Jahr ohne Sommer» 1628, der letzten grossen Pestepidemie 1629/30 und der «Welle des Hexenwahns» 1628–1630 wurden zehn Diebe mit dem Schwert gerichtet oder gehängt.<sup>21</sup> In den folgenden Jahrhunderten ballten sich die Hinrichtungen rund um die Krisen- und Hungerjahre 1769–1772 und 1815–1817. Einmalig war schliesslich die Vollstreckung von fünf Todesurteilen innerhalb von drei Tagen im Mai 1702. Hans Jakob Ärni, Daniel Mühlethaler, Christoph Türlar, Konrad Werder und Ludwig Zanung waren Mitglieder einer sieben-

köpfigen Diebesbande, die nicht nur in Nidwalden gestohlen, Einbrüche verübt hatte und gewalttätig geworden war. «By Mansgedenckhen wurden zue Underwalden nit sovill Dieben uf einmall gerichtet», hielt Johann Laurentz Bünti in seiner Chronik fest.<sup>22</sup>

Zwischen 1600 und 1848 wurden in Nidwalden – die Hexenprozesse ausgeklammert – 39 Personen mit Sicherheit hingerichtet.<sup>23</sup> Rund die Hälfte der Unglücklichen fand in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Tod durch die Hand des Scharfrichters.<sup>24</sup> Bei der grossen Mehrheit handelte es sich um



Ein Galgen ist in Wisserlen, Kerns, verbürgt, wo im Mittelalter gemeinsame Landsgemeinden Ob- und Nidwaldens stattfanden. In Fronhofen, Stans, wurde wohl im späten 14. Jahrhundert ein Hochgericht errichtet. Gericht gehalten wurde bis ins 15. Jahrhundert auf dem «Büel» unter den Dorflinden auf dem heutigen Rathausplatz. 1415 wird ein «Richthus» erwähnt, das 1484 neu gebaut und ab dann «Rathaus» genannt wurde. Der Galgen wurde nach dem Franzoseneinfall 1798 gestürzt. Er bestand aus Eibenholz, die Pfosten waren im Laufe der Jahrhunderte mit einem Mauerwerk verstärkt worden. Daneben war 1772 das Kallenbergli erbaut worden, das 1816 wiederhergestellt wurde. Es war eine 1,2 Meter hohe, kreisrund gemauerte Terrasse mit Treppe und einem Durchmesser von 10,6 Metern.

kantonsfremde Diebe. Lediglich zwei Nidwaldner wurden im 17. Jahrhundert exekutiert: 1647 Hans Würsch, der die von ihm schwangere Salome Lehmann getötet hatte, und 1658 Johann Kaspar von Eggenburg, der zusammen mit seiner Mutter Katharina Langenstein Unzucht getrieben und sich an Knaben vergangen hatte.<sup>25</sup>

### Rad, Galgen und Schwert

Das Bild änderte sich im 18. Jahrhundert. Einerseits nahm die Zahl der Hinrichtungen nach 1720 ab. Andererseits

standen nach der Exekution des Urnens Joseph Kieliger 1756 mit Ausnahme des Engelbergers Karl Amrein 1816 nur noch einheimische Diebe und eine Diebin vor einem Landtag. Die Todesstrafe diente weiterhin primär der Talion und der negativen Generalprävention, wie Johann Laurentz Bünti freimütig einräumte. Als sich Diebstähle und Einbrüche in den Jahren 1713–1715 häuften und ertappte Delinquenten in den umliegenden katholischen Kantonen hingerichtet wurden, folgten die Nidwaldner ihrem Vorbild. An zwei Landtagen wurden 1715 die Diebe Hans Jost Businger und Eugen Münsch zum Tode verurteilt.<sup>26</sup>

Wie in den anderen eidgenössischen Orten wurde die Todesstrafe in Nidwalden «aus Gnade», wie in den Protokollen immer wieder vermerkt wurde, fast ausschliesslich mit dem Schwert vollzogen.<sup>27</sup> Peter Gürtler, ein gewohnheitsmässiger Malefikanter, wurde 1620 als einziger gerädert – und mit Ueli Wyss 1640, Hans Wyss 1642 und Ludwig Zanung 1702 wurden nur drei Delinquenten gehängt.<sup>28</sup> Bemerkenswert ist ferner, dass mit Hans Würsch 1647, Maria Barbara Flury 1708 und Felix Anton Bängner 1755 nur drei Personen wegen Mordes exekutiert wurden. Maria Barbara Flury war zugleich eine von nur zwei Frauen, die auf dem Hochgericht in Fronhofen den Tod fanden. Die andere war 1769 die 19-jährige Anna Maria Huser. Sie war wie fast 90 Prozent aller hingerichteten Personen in Nidwalden eine gewöhnliche Diebin.<sup>29</sup>

In Nidwalden dürften Delinquenten seit dem späten 14. Jahrhundert hingerichtet worden sein. Zunächst scheinen die Todesurteile auf der Klostermatte beim Frauenkloster vollstreckt worden zu sein.<sup>30</sup> Spätestens im frühen 17. Jahrhundert wurde in Fronhofen, für alle weithin sichtbar an der Landstrasse von Stansstad nach Stans, «ein Galgen zum Symbol landesherrlicher Souveränität» errichtet.<sup>31</sup> Ab diesem Zeitpunkt wurden Hinrichtungen bis auf vereinzelte Ausnahmen auf der Richtstätte in Fronhofen vollzogen.<sup>32</sup> Der Galgen selbst war zwar als Emblem für die Blutgerichtsbarkeit und den Machtanspruch der Obrigkeit wichtig, genutzt wurde er aber selten. Wenn es trotzdem einmal der Fall war

wie bei Ludwig Zanung, musste er vorher repariert werden, «was stets auf den Widerstand der Handwerker stiess».<sup>33</sup> Als im August 1726 der Galgen einmal mehr grundlegend erneuert werden musste, weigerten sich die aufgebotenen Handwerker, die Arbeiten auszuführen, weil sie um ihren guten Ruf fürchteten. Die Obrigkeit liess daraufhin «alle Murer, Zimmerlüt, Schmidt und Schlosser [im Landt] mit einem Tambour zum Hochgericht» ziehen, verköstigte sie mit Brot und Wein und entlohnte sie für die angefallene Arbeit. Ein Hinweis auf die spärliche Verwendung des Galgens war auch die obrigkeitliche Anweisung im September 1714, Scharfrichter Jakob Feiss solle das Storchennest auf dem Hochgericht entfernen.<sup>34</sup>

Neben dem Galgen stand eine Kapelle, die bereits im 16. Jahrhundert in den Akten erwähnt wird. Sie war in der Nähe des seit 1496 bestehenden Sichenhauses erbaut worden, das ab dem 18. Jahrhundert wiederum als Armen-, Korrektions- und Zuchthaus genutzt wurde.<sup>35</sup> Das Ortsbild änderte sich erst in der Helvetik. Auf der einen Seite wurde der Galgen als Symbol der kantonalen Souveränität zerstört, auf der anderen Seite wurde nach dem Franzoseneinfall von 1798 in der Nähe der Kapelle um 1800 ein neues Scharfrichterhaus errichtet. Am Ort des Galgens selbst liess der Landrat nach der Rückkehr zur alten Ordnung mit Beschluss vom Dezember 1815 erneut ein «Schafot old Kallenbergli» erbauen.<sup>36</sup> Es wurde in den folgenden Jahren noch zwei Mal genutzt.

---

## Nidwaldens Nachrichten

Das Scharfrichterhaus wurde bis zum Tod von Xaver Vollmar im März 1850 von Nachrichterkfamilien bewohnt. Mit ihm starb in Nidwalden auch das Amt des Scharfrichters aus und ein «unehrliches», stigmatisiertes Gewerbe verschwand.<sup>37</sup> Die Nachrichten, auch Scharfrichter genannt, waren seit dem späten Mittelalter vom gesellschaftlichen Leben weitestgehend ausgeschlossen worden. Sie mussten unter ihresgleichen heiraten, wodurch eigentliche Dynastien entstanden. Neben den Hinrichtungen mussten die Scharfrichter in Nidwalden weitere verpönte Aufgaben übernehmen wie die Folter, das Auspeitschen, das «V» als Zeichen aufbrennen, Zungen einschlitzen, Ohren abschneiden, Selbstmörder bestatten oder das Amt des Wasenmeisters (Verwertung oder Beseitigung von Tierkadavern) ausüben.<sup>38</sup>

Nidwalden scheint im 14. Jahrhundert noch keinen eigenen Scharfrichter gehabt zu haben, sondern forderte jeweils einen Nachrichten aus Luzern an.<sup>39</sup> Im November 1612 entschloss sich die Obrigkeit, den bereits in Obwalden tätigen Nachrichten mit der Vollstreckung der Todesurteile zu betrauen.<sup>40</sup> Wohl im März 1615 trat ein Meister Friedli als Scharfrichter und Wasenmeister in den Dienst des Kantons. Marie Odermatt-Lussy schrieb, er habe «in der als Hexentanzplatz verschrienen Ehrlen beim Egertli in Oberdorf einen Spycher» als Wohnort zugewiesen erhalten.<sup>41</sup> In den Protokollen wurde im Mai 1615

hingegen festgehalten, ihm sei ein Haus «bim Hochgericht zue Fronhofen» gebaut worden.<sup>42</sup>

In den siebenzig Jahren zwischen 1663 und 1733 war das Amt des Scharfrichters in den Händen der Familie Feiss. Mit Johann Balz Grossholz übernahm im März 1733 ein Mitglied einer Innerschweizer Nachrichterdynastie das Amt in Nidwalden. Er zog allerdings bereits im Mai 1737 weiter, weil er in Brig eine bessere Anstellung gefunden hatte.<sup>43</sup> Mit Joseph und Matthias Vollmar folgten ihm zwei Scharfrichter aus einer Familie, die in der Innerschweiz ebenfalls bestens bekannt war. Matthias Vollmar wurde im Dezember 1774 jedoch abgesetzt, da er wiederholt mit Hunden gejagt hatte. Mit seinem Nachfolger Anton Scherrer – er stammte aus dem Entlebuch und war wohl der Knecht von Matthias Vollmar gewesen – traf der Landrat ebenfalls keine glückliche Wahl: Er hatte seine liebe Mühe mit ihm und entliess ihn im Mai 1781 «wegen seiner üblen Aufführung» aus dem Dienst.<sup>44</sup> Die Obrigkeit streckte ihre Fühler daraufhin im Ausland aus und fand mit Dismas Bickel aus Bayern einen Nachrichten, der als «braver Mann» bekannt wurde und am 9. September 1798 beim Franzoseneinfall vor seinem Haus «erschossen und begraben» wurde.<sup>45</sup> Nach der Helvetik vollzog Dismas' Sohn Joseph, der auch in Schwyz tätig war, die letzten Hinrichtungen in Nidwalden. Er überwarf sich im Frühjahr 1827 schliesslich mit der Obrigkeit und wurde durch Xaver Vollmar aus Ravensburg ersetzt. Diesem blieb es in Nid-

walden erspart, das blutbefleckte Richtschwert zu brauchen und Menschen vom Leben zum Tod zu befördern.<sup>46</sup>

---

## Die letzten Hinrichtungen in Nidwalden

Die letzten Exekutionen in Nidwalden wiesen alle wesentlichen Elemente der frühneuzeitlichen Hinrichtungen auf. Michel Foucault sprach von einem «Fest der Martern», Richard J. Evans nannte sie «blutige Riten» und Jürgen Martchukat bezeichnete sie als «Theatrum Poenarum» – das inszenierte Töten war eine grausame, elaborierte, beinahe minutiös durchgeplante Zeremonie mit einer komplexen Bedeutungsstruktur.<sup>47</sup>

Nach einer Änderung der Malefizordnung am 25. September 1772 wurde in Nidwalden am Tag der Hinrichtung um 12 Uhr die grosse Glocke der Stanser Pfarrkirche zehn Minuten lang geläutet.<sup>48</sup> Anschliessend verlas der Landeschreiber im Beisein des in die Landesfarben gehüllten Landweibels auf der Galerie des Rathauses den sogenannten Prozessextrakt und das Urteil. Der Landweibel übergab dann den in ein rotes Hemd gekleideten Delinquenten auf der untersten Stiege des Rathauses dem Scharfrichter und instruierte ihn, wie er den Verurteilten auf der Richtstätte vom Leben zum Tod zu befördern hatte. Auf seinem letzten Gang wurde der Delinquent unter dem Geläute der gewöhnlichen Sterbeglocke von einem Weltgeistlichen und zwei Kapuzinern

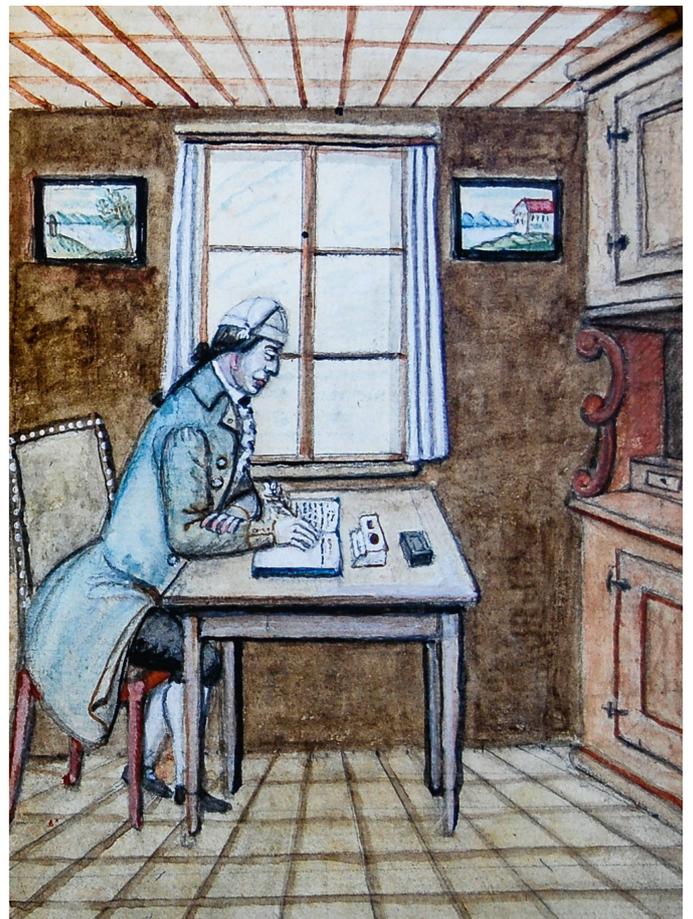
begleitet. Ihnen folgten zahlreiche Schaulustige, die sich bei der Richtstätte zu den bereits wartenden Landleuten gesellten. Der Todgeweihte durfte in der Kapelle eine letzte Beichte ablegen oder ein Sterbegebet verrichten, bevor ihm der Scharfrichter mit dem Schwert «den Kopf vom Rumpf» trennte.<sup>49</sup> Nach vollzogener Exekution richtete einer der drei Geistlichen eine Standrede an die anwesenden Landleute und betete mehrere Vaterunser und Ave Maria. Die vorgesetzten Herren und die Mitglieder des Geschworenengerichts wohnten dem Schauspiel nicht bei.<sup>50</sup> Sie harrten im Rathaus aus, bis ihnen der Landweibel darüber Bericht erstattet hatte, ob der Scharfrichter ihren Instruktionen gefolgt war. Daraufhin nahmen sie gewöhnlich ein gemeinsames Mittagessen ein.<sup>51</sup>

Die letzten vier Hinrichtungen fanden in Nidwalden in den Jahren 1815–1817 statt. Sie lassen sich dank der Tagebücher von Martin Obersteg gut rekonstruieren.<sup>52</sup> Durch seinen Bruder Georg, der das Amt des Landessäckelmeisters innehatte und die Armenverwaltung in Stans präsidierte, war der melancholische Kunstmaler bestens über das politische Geschehen im Kanton informiert.<sup>53</sup>

Die Exekutionen fielen in eine turbulente Zeit. Einerseits war das politische Klima nach dem Einfall der Franzosen am 9. September 1798, den Demütigungen während der ungeliebten Helvetischen Republik und den Wirren um

den Beitritt von Nidwalden zum Staatenbund im Jahr 1815 vergiftet. Der Kanton kehrte nach dem Ende der Mediation zwar zur alten Ordnung zurück, lehnte den Bundesvertrag zur Wiederherstellung der Eidgenossenschaft jedoch ab, weil er keine Untertanengebiete und Privilegien für Kantonsbürger wie Ürtner vorsah. Nidwalden brach mit der Tagsatzung und wollte stattdessen den Bund von 1315 mit Obwalden, Uri und Schwyz wiederbeleben. Unter dem Druck der Tagsatzung und der europäischen Grossmächte am Wiener Kongress isolierten und radikalisierten sich die konservativen Kräfte in Nidwalden weiter. Als sich schliesslich Bundesfreunde und Konservative bewaffnet gegenüberstanden, beschloss die Tagsatzung im August 1815 die Besetzung des Kantons mit eidgenössischen Truppen. Der Widerstand der konservativen Kreise fiel daraufhin in sich zusammen und Nidwalden wurde am 30. August 1815 als letzter Kanton in den Staatenbund aufgenommen.<sup>54</sup>

Weil auch die Anhänger des Bundesvertrags die Rückkehr zur alten Ordnung nicht in Frage stellten, diente der Vollzug von Todesurteilen der Wiederherstellung der geschwächten Souveränität des Kantons: «Seit dem die helvetische Regierung das hiesige Hochgericht weggeschaffen und eingehen liesse, war damit bey nahe die Anerinnerung verschwunden, das die Gewalt des Blutgerichts der hiesigen Regierung noch übriggeblieben. Durch zwey vorigen Jahres vollstreckte Todes Urtheile, wurde aber dem Landt-



*Selbstportrait von Martin Obersteg (1761–1826) aus dem Jahr 1800.*

man ein Beyspiel gegeben, das der Arm der gerechtigkeit in Nid-Walden nicht gelähmt, u. eben so wenig gegen das emporkeimende Laster kraftlos geworden seye», proklamierte der Landrat 1816.<sup>55</sup> Die zur Schau gestellte Stärke war in Nidwalden in diesen Jahren allerdings eher die Kehrseite einer tatsächlichen «Staatsschwäche».<sup>56</sup>

Andererseits wurden die politischen Irrungen und Wirrungen von einem «Jahr ohne Sommer» und der letzten grossen witterungsbedingten Hungerkrise in Mittel- und Westeuropa überlagert.<sup>57</sup> Viele Landleute fürchteten nach dem nassen und kalten Sommer im Jahr 1816, es breche eine grosse Hungersnot

über den Kanton herein. Als die Ernten im Herbst schlecht ausfielen, verdichtete sich die Angst vor dem Hunger zur Gewissheit. Die Armut nahm mit den steigenden Getreidepreisen rasant zu. Martin Obersteg schrieb in seinem Tagebuch, die Armen seien auf der Suche nach Almosen in Karawanen durch das Land gezogen. Geld lehnten sie ab, sie wollten Nahrung und Kleidung. Der Kunstmaler fühlte sich auf der Strasse von den Bettlern und den Armen zunehmend bedroht. «Wenn ich nicht so Mager wäre, so hätte ich forcht, ich wurde von denen Armen Leiten aufgefressen», argwöhnte er.<sup>58</sup> Sicher fühlte sich Martin Obersteg auf dem Höhepunkt der Krise im Frühsommer 1817 nur noch in der Kirche.<sup>59</sup>

Die Zahl der kleinen Diebstähle stieg stark an, als sich die Landleute gezwungen sahen, zu «grasen wie das s. v. Vich».<sup>60</sup> Die Regierung stand dieser Entwicklung hilflos gegenüber – sie konnte der Not nicht lindern. Die Zahl der Landjäger war für eine effektive Strafverfolgung zu gering, und den immer härteren Ehren- und Körperstrafen schien nur eine geringe Wirkung beschieden zu sein. Liess es die Regierung zunächst noch bei Ehrenstrafen bewenden, ging sie in einem zweiten Schritt zunächst zu Auspeitschungen auf dem Lasterstein und später auf der grossen Tour über. In einem dritten Schritt verschickte sie Betrüger und Diebe in den Kriegsdienst nach Frankreich oder Holland. Schliesslich wurden Diebe auch zum Tode verurteilt. Dazu aber unten mehr.<sup>61</sup>

Die Stimmung in der Bevölkerung war düster. Die Ereignisse der vergangenen Jahre hatten sich tief in die Köpfe eingebrannt und die Spannungen zwischen den konservativen und den liberalen Kräften waren nicht über Nacht verschwunden. Manch einer trage nach wie vor «Nattergift in seynen Buosen» und warte nur darauf, es (wieder) verspritzen zu können.<sup>62</sup> Bereits vor den Teuerungsjahren feierten «Armuth, Verfolgung, Rachgir, Missverstand und der Gleichen» Urständ.<sup>63</sup> Dass die Regierung unter diesen Umständen eine repressive Kriminalpolitik verfolgte, welche die innere Sicherheit und die Wohlfahrt der Gemeinschaft höher gewichtete als das Schicksal einzelner armer Sünder, entsprach der Funktionsweise einer Agrargesellschaft. Besonders dann, wenn die öffentliche Sicherheit in politischen und wirtschaftlichen Krisenjahren neben den klassischen polizeilichen Schutzgütern auch die sichere Versorgung mit Nahrungsmitteln einschloss. Die Haushalte mussten bereits in durchschnittlichen Erntejahren rund die Hälfte ihres Einkommens für Getreide aufwenden. In Teuerungsjahren befand sich das Korn rasch ausserhalb ihrer Griffweite und selbst vermeintlich kleine Diebstähle von Nahrungsmitteln wurden von breiten Schichten nicht mehr toleriert – die Not erhöhte die Akzeptanz von Gewalt gegen Delinquenten zweifellos. Statt die Todesstrafe nur als «Ritual der Vergeltung» (Richard J. Evans) zu betrachten, konnte sie in diesen Jahren auch als Krisenmanagement der Kriminaljustiz verstanden werden.<sup>64</sup>



*Der Gerichtsstab war ein Zeichen der richterlichen Gewalt und der Würde. Er kam vor allem bei der Blutgerichtsbarkeit zum Einsatz.*

---

## Die Hinrichtung des Alois Niederberger

Die letzten Hinrichtungen trieben die Landleute um. Exemplarisch lässt sich dies an der Exekution von Alois Niederberger zeigen. Er war seit 1805 immer wieder durch kleine Diebstähle aktenkundig geworden. Am 2. Dezember 1811 stand er schliesslich vor einem Landtag, der über die Frage entscheiden musste, ob «er des Lebens, oder des Todts würdig sey». <sup>65</sup> Trat ein Landtag oder ein Malefizgericht zusammen, galt ein spezielles Verfahrensrecht, das im Verlauf der Jahrhunderte mehrmals angepasst und vereinfacht wurde. Im Jahr 1624 wurde

eine Altersuntergrenze für die Landleute von zwanzig Jahren festgelegt, die 1744 auf dreissig Jahre erhöht wurde. «An den Landtagen galt zusätzlich die Vorschrift, dass neben den Räten auch die Landleute in schicklicher Kleidung und mit angehängtem Degen erschienen.» <sup>66</sup> Kontrolliert wurde der Zutritt zur Verhandlung von zwei Wächtern, die vor der Ratsstube standen. Sobald die Urteilsfindung begann, mussten zudem alle Fremden, Priesteranwärter, Verwandten bis zum vierten Grad, Beisassen und Eidunfähigen den Saal verlassen. <sup>67</sup>

Der Beschluss, ob sich ein dingfest gemachter Täter vor einem Malefizgericht verantworten musste, oblag dem

Landrat.<sup>68</sup> Dem Missetäter musste der Beschluss drei Tage vor dem Landtag angezeigt werden. Waren die Räte und Landleute versammelt, führte der Landammann das Verfahren. Ihm als Haupttrichter wurde zum Zeichen seiner Gewalt das richterliche Schwert an die Seite gestellt. Er erläuterte «kürzlich» die Gründe, weshalb «die hohe Gewalt ange-sezt seye».<sup>69</sup> Neben Verbrechen nach «Gemeinem Recht» – also Verletzungen der körperlichen Integrität und Vermögensdelikte – waren dies Vergehen, welche die Nidwaldner Obrigkeit als schwerwiegend ansah. Dazu «zählten Vorschläge auf Änderung der Zweckbestimmung des Kriegsschatzes, der Regelungen betreffs Bodenzins, [...] der Gültenordnung und des Praktizierartikels» sowie «der Bruch der Geheimhaltungspflicht in bezug auf Rat und Gericht und das Brechen eines Urfehdeversprechens, der Wertpapier-Betrug, das Auffordern zum Duell, das drittmalige In-Abrede-Stellen von falschen Behauptungen sowie das Nicht-Akzeptieren-Wollen eines bereits revidierten Urteils des Geschworenengerichts». Hinzu kam im 18. Jahrhundert auch noch die Heirat mit Abkömmlingen von Scharfrichterfamilien.<sup>70</sup>

Nach der Erläuterung der Gründe fragte der Landammann, «ob man mit dem Blutgericht den Anfang machen wolle». Wurde die Frage bejaht, führten zwei Wächter den in Handschellen gelegten Angeklagten vor das Malefizgericht. Er musste in der Mitte der Ratsstube niederknien und der Verlesung des «Extract Processus» mit «allen beschwerenden

Umständen» durch ein Mitglied der Kanzlei zuhören.<sup>71</sup> Auf das Amt des Klägers verzichtete der Landrat ab 1768 gänzlich – ein motivierter Strafantrag wurde im Prozessextrakt nicht gestellt. Der Delinquent wurde anschliessend gefragt, ob «er das Vorgetragene bekenne».<sup>72</sup> Bis 1768 durfte er während der Verteidigung – ein «Defensivprozess» wurde erst 1741 ausdrücklich gestattet – und der Fürbitte eines Geistlichen im Saal bleiben, bevor er in den Kerker zurückgeführt wurde. Nach 1768 wurde er direkt nach der Verlesung des «Extract Processus» und der Frage des Landammanns abgeführt. Unbefugte wurden nun des Saals verwiesen und die Türen wurden bis zum Ende des Landtags geschlossen.

Seinen Fürsprecher konnte der Angeklagte selbst unter den «Herren» wählen, sofern sie keine spezielle Funktion während des Malefizgerichts hatten und ihn nicht einvernommen hatten. Der Verteidiger selbst brachte meist «Entschuldigungen» vor, suchte um ein mildes Urteil nach und durfte nach seiner Fürsprache der Verhandlung zwar weiterhin beiwohnen, nicht aber mitrichten. Nach 1747 war es nach dem Verteidiger zudem dem Beichtvater des Angeklagten gestattet, ein gutes Wort für den armen Sünder einzulegen, und nach 1771 konnten auch die Eltern, die Kinder und die Freunde des Angeklagten um Gnade bitten. Den Angeklagten selbst durften sie am Gerichtstag nicht besuchen. Absprachen unter den Beteiligten waren jedoch erlaubt.<sup>73</sup>

Die anwesenden Landleute waren nicht nur wie die Ratsherren zur Stimmabgabe während des Prozesses verpflichtet, sie durften später auch nichts über die Urteilsfindung preisgeben. Zunächst holte der Landammann das Urteil darüber ein, ob der Angeklagte zum Tod verurteilt werden solle. Stimmte eine Mehrheit dafür, wurde in einer zweiten «Umfrag» die Hinrichtungsart bestimmt; stimmte eine Mehrheit dagegen, wurde in der zweiten Abstimmung die Strafe festgelegt.<sup>74</sup>

Erging eine «Todes Sentenz», vollzog der Scharfrichter das Urteil bis im August 1772 noch am gleichen Tag. Nach der Hinrichtung von Johann Josef Odermatt änderte der Landrat am 25. September 1772 die Malefizordnung: Danach überbrachte der Landweibel in Begleitung zweier Kapuziner dem Verurteilten das Urteil.<sup>75</sup> Er durfte daraufhin einen Weltgeistlichen als Beistand wählen, mit dem er sich während dreier Tage – bewacht und mit einer Fusschelle angebunden – im «gewohnten Zubereitungszimmer» auf den Tod vorbereiten konnte.<sup>76</sup>

Ein solcher Landtag entschied am 2. Dezember 1811 also, Alois Niederberger solle «das Leben noch einmal auf Gnade geschenkt seyn».<sup>77</sup> Er wurde zu seiner moralischen Besserung zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Gleichzeitig wurde ihm gedroht, er werde sein Leben verlieren, falls er sich nicht bessere und rückfällig werden sollte. Im Schellenwerk musste der Familienvater tagsüber Steine spalten. Ruhig wurde es

um den im Spittel inhaftierten «Schellenwercher» allerdings nicht: Er führte während der Verbüssung seiner Strafe eine aussereheliche Beziehung mit Milj Bismar, aus der ein Kind hervorging; er drohte seinen Wärtern und Französischgesinnten; und er versteckte Werkzeug in seinem Zimmer im Spittel. Als das Diebesgut entdeckt wurde, stellte die Obrigkeit Alois Niederberger am 13. März 1815 erneut vor ein Blutgericht.<sup>78</sup>

Auf Bitten der Familie verwandte sich Genossenvogt Johann Joseph Achermann für den «Schellenwercher». In seiner Fürsprache führte er mehrere mildernde Umstände ins Feld: Erstens wies der Genossenvogt auf die wiederholte Verletzung der Aufsichtspflicht der Polizei-Diener im Spittel hin, was nicht zur moralischen Besserung von Alois Niederberger beigetragen habe. Zweitens betonte er, die früheren Vergehen dürften in diesem Prozess keine Rolle mehr spielen, weil der arme Sünder für sie bereits bestraft worden sei. Drittens habe Alois Niederberger die Werkzeuge nicht gestohlen, sondern nur zurückbehalten. Viertens appellierte der Genossenvogt an die Barmherzigkeit der Anwesenden. Der «Schellenwercher» sei kein Mordbrenner oder Totschläger und er stelle keine Bedrohung für die Gesellschaft dar. Eine Verbannungsstrafe sei für seine Vergehen angemessener als der unehrenhafte Tod durch die Hand des Scharfrichters. Schliesslich verwies er auf den Apostel Petrus, den heiligen Augustinus und die Sünderin Maria Magdalena und schloss: «Gott selbst will den

Todt des Sinders nicht, sondern das er Lebe, sich bessere, von Sind und Lasten abstehe, und nicht mehr bösses thue.»<sup>79</sup>

Die «Hochweisen Blutrichter» waren nicht barmherzig. Sie verurteilten Alois Niederberger zum Tod. Gegen 2000 Landleute dürften anwesend gewesen sein, als er mit dem Schwert gerichtet wurde. Es muss ein schreckliches Schauspiel gewesen sein, weil Joseph Bickel bei stürmischem Wind und Regen drei Streiche benötigte, um den Kopf vom Leib zu trennen. Pfarrhelfer Odermatt und Pater Johann Paul mussten Alois Niederberger zu Hilfe eilen und standen ihm so nahe, dass der Habit des Paters mit Blut befleckt wurde. Martin Obersteg hielt in seinen Aufzeichnungen nicht nur den qualvollen Tod von Alois Niederberger fest, sondern auch die Standrede von Pater Johann Paul.

Der Kapuziner schilderte das Leben des unglücklichen Sünders passend zur Witterung in düsteren Farben: Alois Niederberger wurde am 26. Mai 1773 in Büren geboren. Als er gut 14 Jahre alt war, verlor er innerhalb von acht Tagen seine Eltern und er wurde zusammen mit seinen fünf damals noch lebenden jüngeren Geschwistern verdingt. Pater Johann Paul beklagte in seiner Predigt die emotionale, schulische und religiöse Vernachlässigung des Waisenknaben durch seine Pflegefamilie. Ausserdem verwies er auf die Ungerechtigkeiten, die Alois widerfahren waren. Mehr als einmal wurde ihm der Lohn gekürzt, zurückbehalten oder gar nicht ausbezahlt. Vermutlich

hielt er sich zunächst aus Not und Wut mit kleinen Diebstählen schadlos, wenn ihm Unrecht widerfuhr. Später wurden ihm die Diebereien anscheinend zur Gewohnheit, wie Pater Johann Paul mit Blick auf die folgenden Jahre bedauernd feststellte.<sup>80</sup>

Der Kapuzinerpater richtete in seiner Standrede an alle Anwesenden aufrüttelnde Worte. Zunächst warnte er die anwesenden Kinder vor Begierde und Verblendung. Der Pater forderte sie zu Gehorsam und Gottesfurcht auf, denn was im Kleinen beginne, führe oft zu Grösserem. Dann ermahnte er die Eltern, den Anfängen zu wehren und das Böse im Keim zu ersticken. Schliesslich rief er den Dienstboten zu, sie sollten sich nicht über ihren Stand erheben wollen, und kritisierte gleichzeitig die tonangebenden Geschlechter, die ihre Dienstboten wie Lasttiere behandelten. Trotzdem stellte der Kapuziner die Hinrichtung des knapp 42-jährigen Familienvaters nicht in Frage: Selbst unter Androhung der Todesstrafe habe sich Alois Niederberger weiterer Verbrechen schuldig gemacht, sodass der Arm der weltlichen Gerechtigkeit nicht anders könne, «als ein schädliches und ansteckendes Glied des Staatskörpers abschneiden, und von der Gesellschaft der Lebenden» auszuschliessen.<sup>81</sup>

Hass auf Alois Niederberger oder sadistische Freude an einer Hinrichtung schimmerte weder bei Genossenvogt Johann Joseph Achermann noch bei Pater Johann Paul durch. Im Gegenteil, ihre

Ausführungen waren von christlichem Mitleid geprägt. Die Todesstrafe als solche stellten sie allerdings nicht in Frage. Sie war ein von Staat und Kirche mitgetragener und mitgestalteter Akt.<sup>82</sup>

## Die Hinrichtung des «Mettlenroth» Joseph Christen

Gut acht Monate später fand bereits der nächste Landtag statt. Am 20. Dezember 1815 wurde Joseph Christen, genannt «Mettlenroth», von einem Blutgericht zum Tode durch das Schwert verurteilt. Dem siebenfachen Familienvater wurden mehrere Delikte zur Last gelegt: Er hatte vier Schafe, mehrere Pfund Anken und Bargeld gestohlen sowie gefälschte Schuldscheine zu Geld gemacht. Erschwerend kam hinzu, dass Joseph Christen als Tunichtgut galt und alle Diebstähle seit seiner letzten Verurteilung im Juni 1815 begangen hatte. Das Malefizgericht befand daher, der Mettlenroth sei «wegen seinen wiederholten und unverbesserlichen Vergehungen des Todes schuldig».<sup>83</sup>

Während des Landtags müssen sich herzerreissende Szenen abgespielt haben. Martin Obersteg berichtete in seinem Tagebuch von der Frau des Mettlenroth, die zusammen mit fünf Kindern weinend vor den Ratsherren und Landleuten kniete und sie anflehte, das Leben ihres Mannes zu verschonen – die «in Thränne schwimmende Gruppe» hatte der Kunstmaler noch lange vor Augen. Joseph Christen selbst hatte nicht mit der

## Die letzten Hinrichtungen in der Schweiz (nach Kantonen)

Kanton	Jahr
Nidwalden	1817
Basel-Stadt	1819
Neuenburg	1834
Glarus	1836
Wallis	1842
St. Gallen	1843
Schaffhausen	1847
Graubünden	1847
Appenzell Innerrhoden	1849
Basel-Land	1851
Thurgau	1854
Solothurn	1855
Tessin	1857
Bern	1861
Appenzell Ausserrhoden	1862
Genf	1862
Aargau	1863
Zürich	1865
Waadt	1868
Schwyz	1894
Freiburg	1902
Luzern	1915
Uri	1924
Zug	1939
Obwalden	1940

Quelle: Suter, Guillotine, S. 79. (Das Datum zu Nidwalden ist von 1816 auf 1817 korrigiert worden.)

Todesstrafe gerechnet. Er wurde «vollkommen rasend», als ihm der Landweibel die Nachricht überbrachte, und blieb in der Nacht «untröstlich».<sup>84</sup> Erst unter dem Einfluss von Alkohol habe der Mettlenroth begonnen, sich zum Tod zu rüsten, und er empfing die Heiligen Sakramente. Wie wichtig das Seelenheil des armen Sünders für die Landleute war, zeigte sich, als Martin Obersteg

bekräftigte, «die Katholische Kirche verlässt niemanden, so bald die Gerechtigkeit ein armen Sünder verurtheilt, so nimt ihne die Katholische Kirche auf» – wenn der Verurteilte ihr denn treu «gehörchte» und seine Sünden bekannte.<sup>85</sup> Ein Todesurteil garantierte nämlich die bestmögliche priesterliche Betreuung und somit auch das Seelenheil, solange der Verurteilte Demut und eine «reumütige Sinneshaltung an den Tag» legte.<sup>86</sup> Göttliche Gerechtigkeit und Vergeltung, die nur für das jenseitige Leben galten, waren also mindestens gleich wichtig wie die weltliche Strafe – eine scharfe Trennung der beiden im Sinne der Aufklärung gab es in Nidwalden nicht.<sup>87</sup>

Am Tag der Hinrichtung setzte die Gewissheit des bevorstehenden Todes Joseph Christen stark zu. Er sei sehr blass gewesen und mehrmals ohnmächtig geworden, als er seinem Tod entgegenschritt. Drei Mal bat der Mettlenroth die Landleute um Verzeihung und einmal rief er sie dazu auf, sich an ihm kein Beispiel zu nehmen. Immerhin benötigte Joseph Bickel dieses Mal nur einen Streich mit dem Schwert, um ihn vor dem zahlreich anwesenden Volk zu enthaupten. Empörung löste bei Martin Obersteg das «rohe» Verhalten einiger Jugendlicher aus, die auf die hölzerne Bühne geklettert waren, durch die Blutlache liefen und neben dem Leichnam des Mettlenroth Fratzen schnitten.<sup>88</sup> Dieser «Unfug» war auch den Vorgesetzten Herren ein Dorn im Auge. Sie forderten die Landleute auf, sich das nächste Mal «weder ausgelassen noch tumultuos u. lärmend»

zu betragen, verboten Unbefugten das Betreten des Kallenberglis und drohten Zuwiderhandelnden, sie würden «als ehrlos erklärt» und streng bestraft.<sup>89</sup>

---

## Die Hinrichtung des Kaspar Zimmermann

Kaspar Zimmermann wurde zusammen mit seinem Vater am 28. August 1816 ein erstes Mal festgenommen. Am Tag seiner Entlassung, am 4. September 1816, wurde er erneut inhaftiert, da er bei einem Diebstahl ertappt worden war. Kaspar und sein Vater Clemens, ein Zainenmacher, genossen anscheinend den denkbar schlechtesten Ruf: Sie gehörten zu denjenigen Landleuten, die während des «Jahres ohne Sommer» stets verdächtigt wurden, wenn Diebstähle und Betrügereien ruchbar wurden.<sup>90</sup>

Kaspar Zimmermann wurde am 11. September 1816 zum Tode verurteilt.<sup>91</sup> Obwohl Martin Obersteg das Blutgericht in seinem Tagebuch in einem Satz abhandelte, wühlte die bevorstehende Hinrichtung die Gemüter der Landleute auf. Nicht, weil Kaspar Zimmermann mehrmals Käse und aus dem Keller von alt Landammann Melchior Joseph Alois von Matt Kartoffeln gestohlen hatte, sondern weil er sich nach gefällttem Todesurteil nicht bekehren lassen wollte. Er verfluchte seinen Vater und liess «in seiner Verzweiflung» die Obrigkeit wissen, er fordere Rache, «wann er vor Gottes Angesicht komme», denn er wolle «gerne verdammt werden».

Schliesslich berichtete er von einem schwarzen Mann, der seit dem Todesurteil in seinem Zimmer der Wand entlang schleiche und ihm gesagt habe, er solle nichts bekennen und den Priestern keinen Glauben schenken.<sup>92</sup>

Seine Verweigerungshaltung muss sich wie ein Lauffeuer verbreitet haben. Martin Obersteg berichtete von einer Wallfahrt nach Maria Rickenbach und von gemeinsamen Gebeten der Landleute in den Kirchen für das Seelenheil des jungen Mannes. Am Morgen der Hinrichtung versammelte sich ein Extra-Rat, der zusammen mit Geistlichen über das weitere Vorgehen beriet. Die Priester weigerten sich, Kaspar Zimmermann zu begleiten, wenn er sich nicht bekehren lasse. Daraufhin beschloss der Extra-Rat, der Scharfrichter solle Kaspar die Haare abschneiden und ihm ins Gewissen reden. Anscheinend nahm Joseph Bickel sein Schwert mit und sagte dem Unglücklichen, «dein Kopf ist mein», und drohte ihm, seine Seele werde «in der Hölle» schmoren. Als Joseph Bickel ihm daraufhin die Haare abschnitt, habe Kaspar Zimmermann den Ernst der Lage erkannt und die Beichte abgelegt.<sup>93</sup>

Bei der Hinrichtung am 14. September 1816 war erneut viel Volk zugegen. Lange galt sie als letzte Hinrichtung in Nidwalden.<sup>94</sup> Während Martin Obersteg festhielt, viele hätten geweint, als Joseph Bickel den Kopf mit einem Schlag meisterlich weggeschlagen habe, erzählte der Volksmund, es habe gerauscht wie im Wald, weil alle den Kopf

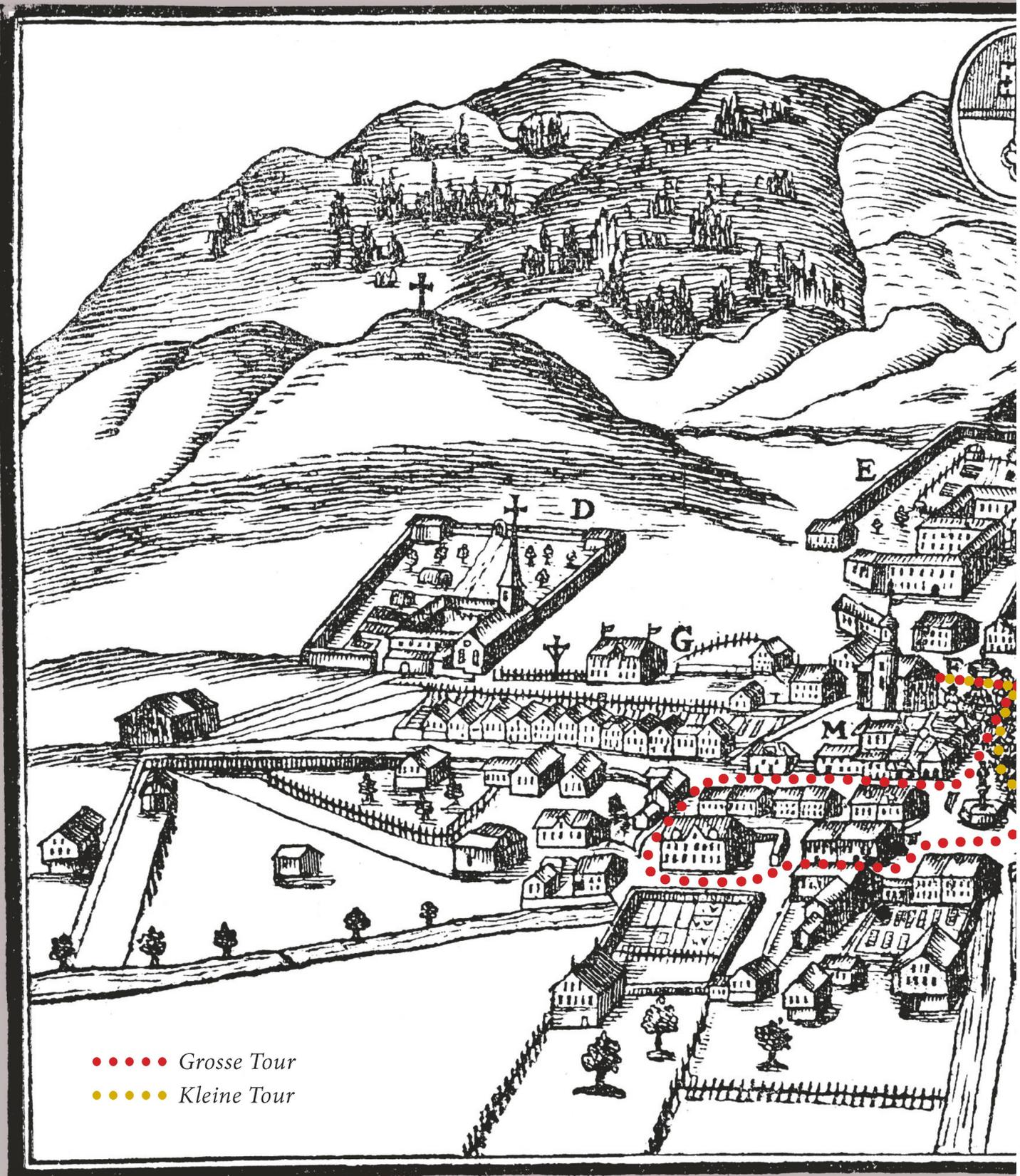
gesenkt hätten, als der Nachrichter zum Schlag ansetzte.<sup>95</sup>

---

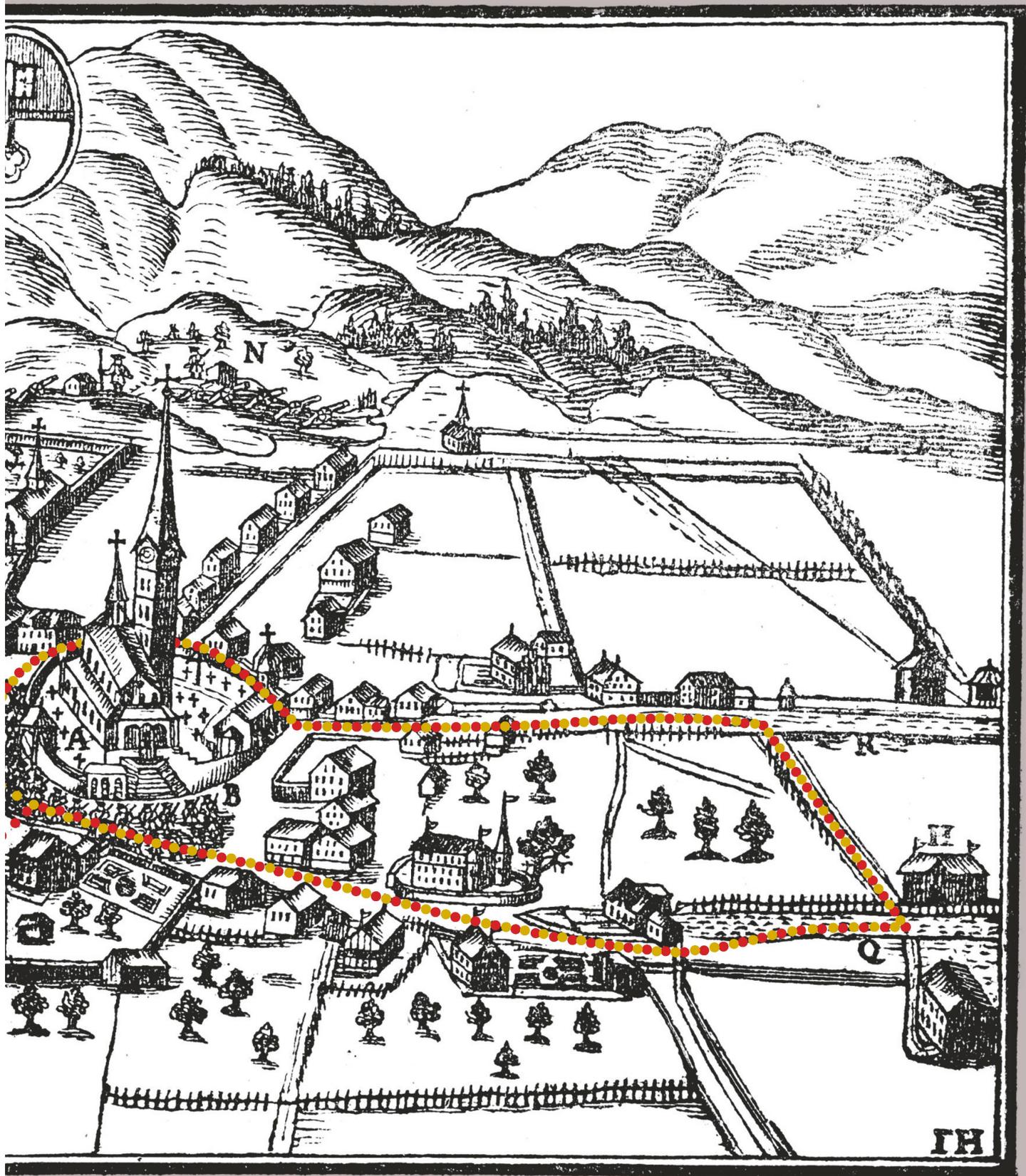
## Die Hinrichtung des Franz Josef Käslin

Im September 1816 fanden noch zwei weitere Blutgerichte statt. Weder Franz Joseph Käslin noch Karl Amrein, zwei notorische Diebe, wurden jedoch zum Tode verurteilt. Franz Joseph Käslin wurde zum letzten Mal ermahnt – «falls er wieder Recidio würde, er keine Gnad zu gewärthigen hätte» – und auf der grossen Tour vom Scharfrichter mit Ruten ausgestrichen.<sup>96</sup> Es war bereits das zweite Mal, dass er diese Ehrenstrafe über sich ergehen lassen musste.<sup>97</sup> Karl Amrein wurde zunächst eine Viertelstunde an den Pranger gestellt. Anschliessend wurde der Engelberger auf der grossen Tour mehrmals mit Ruten ausgestrichen und ihm wurde das Zeichen aufgebrannt, dass er ein Dieb sei. Am nächsten Tag wurde er in Handschellen gefesselt nach Sarnen überstellt.<sup>98</sup>

Franz Joseph Käslin wurde am 29. April 1817 enthauptet. Seit seiner Verurteilung im September 1816 hatte er zusammen mit seinem 12-jährigen Sohn Melcher erneut Käse, Anken, Rahm, Milch, Ziger, Kartoffeln, Kaffee, Salz, Geld und Wertgegenstände gestohlen und dabei Dietriche verwendet. Ausserdem hatte er seine beiden minderjährigen Töchter zu Diebereien am Gründonnerstag und am Karfreitag angestiftet. Die Diebstähle zum Lebensunterhalt waren in den



Die grosse Tour führte vom Rathaus über die Nägelgasse zu einem Türlein im Steinmättli, von dort zum Salzmagazin und weiter in Richtung Dorfplatz bis zum Spittel und zurück zum Rathaus. Auf der kleinen Tour konnte der Delinquent bereits beim Dorfplatz wieder in Richtung Rathaus abbiegen.



*Auf den Touren wurden die Delinquenten vom Scharfrichter an festgelegten Orten mit einer Rute ausgestrichen. Zu den körperlichen Schmerzen kam der Spott der zahlreichen Schaulustigen. Diese Kombination aus Körper- und Ehrenstrafen war erniedrigend und eine Warnung, sich in Zukunft zu bessern oder noch Schlimmeres zu gewärtigen.*

Augen der Landleute das eine, die Verwendung von Dietrichen, die Anstiftung seiner Kinder zu Diebereien an hohen Feiertagen und seine Unverbesserlichkeit das andere. Martin Obersteg schrieb jedenfalls bereits bei der Verhaftung von Franz Joseph Käslin, dieser werde «gläublich um den Kopf kommen».<sup>99</sup> Der Kunstmaler widmete dem Schicksal Käslins keine grosse Aufmerksamkeit, weil ihm in diesen Tagen die Vorräte ausgingen und der Hunger Elend und Angst verbreitete. Joseph Bickel benötigte bei der letzten Hinrichtung in Nidwalden zwei Streiche, um Franz Joseph Käslin vom Leben zum Tod zu befördern. Ein Kapuzinerpater hielt eine «scharpe Phredigt auf der Richtstätte von der Jugend, von dem bosen Exempel der Eltern etc.». Sie geriet angesichts der Zeitumstände ebenso in Vergessenheit wie die Hinrichtung selbst.<sup>100</sup>

---

## Die Diskussionen um die Abschaffung der Todesstrafe

Als Franz Joseph Käslin hingerichtet wurde, war die Todesstrafe in der Schweiz nicht mehr unbestritten. Insbesondere Cesare Beccarias Schrift «Über Verbrechen und Strafen» aus dem Jahr 1764 war breit rezipiert worden.<sup>101</sup> Er hatte in seiner schmalen Abhandlung weder neue strafrechtliche Leitsätze noch Missstände in der Strafrechtspflege «mit einem Streich demaskiert». Beccaria hatte viel Bekanntes und hinlänglich Diskutiertes einfach sprachlich in eine griffige Form gebracht.<sup>102</sup> Der italienische Landadlige

und promovierte Jurist war – anders als vielfach dargestellt – kein absoluter Gegner der Todesstrafe. Er sah sie zwar als unzweckmässig an und kritisierte die zeitgenössischen Praktiken der Hinrichtungen, er erachtete die Todesstrafe aber in zwei Fällen als «gerecht» und «notwendig»: wenn ein gemeingefährlicher Delinquent die nationale Sicherheit bedrohte und wenn sein Tod «der rechte und einzige Zügel» war, um «die anderen von der Begehung des Verbrechens» abzuhalten.<sup>103</sup> Beccaria liess sich von Argumenten der Zweckmässigkeit und Nutzenkalkulationen leiten, als er aus seiner Sicht für die Humanisierung des Strafrechts focht. Als effektivere, gerechtere und durchaus grausame Alternative zur Todesstrafe schlug er die lebenslängliche Zwangsarbeit vor, die den Verurteilten «zum dienstbaren Tier» der Gesellschaft machte. Nicht das schreckliche, aber vorübergehende Schauspiel der Todesstrafe, sondern die dauerhafte öffentliche Malaise des Täters habe die grössere abschreckende Wirkung auf die Zuschauer.<sup>104</sup>

Eine ganz andere philosophische Position nahm Immanuel Kant ein. In seiner absoluten Straftheorie war der Strafzweck die Gerechtigkeit im Sinne der Vergeltung. Die schwersten Delikte zogen die schwerste Strafe als Notwendigkeit nach sich: «Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmigkeit auflöste, [...] müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten

wert sind, und die Blutschuld nicht auf das Volke hafte, das auf die Bestrafung nicht gedrungen hat.»<sup>105</sup>

Zwischen diesen Positionen bewegte sich im Mai 1799 eine Debatte im Grossen Rat der Helvetischen Republik zur Einführung des Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches. Hans Conrad Escher ergriff als Erster das Wort. Anders als Beccaria war er ein absoluter Gegner der Todesstrafe. Seiner Ansicht nach konnte ein Mensch nie über das Leben eines anderen Menschen verfügen. Wer angegriffen werde, dürfe sich verteidigen und in Notwehr auch töten – dieser «Augenblick der Selbstwehr aber kann für die ganze politische Gesellschaft gegen einzelne Menschen durchaus nicht eintreten».<sup>106</sup> Escher zweifelte an der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe und hielt sie daher eher für «zweckwidrig als zweckmässig». Er verwies zudem auf mögliche Justizirrtümer und sah in Freiheitsstrafen eine Alternative zu Kapitalstrafen. Nicht zuletzt deshalb hielt er den Zeitpunkt zur Abschaffung der Todesstrafe für gekommen. «Helvetien ist würdig, den übrigen Staatsgesellschaften das Beispiel der Anerkennung der rechtlichen Gewalt aufzustellen und also die Todesstrafe zuerst abzuschaffen!»<sup>107</sup>

Viel Unterstützung erhielt Escher nicht. Johann Wernhard Huber hielt ihm etwa entgegen, er wolle nicht in einem Staat leben, «wo muthwillige Mörder, die wahrlich nicht sehr verbesserlich sein möchten, nicht mit dem Tode bestraft würden». Gefängnisstrafen waren seiner

Meinung nach nicht abschreckend genug und nicht die Todesstrafe selbst, sondern ihre übermässige Anwendung mindere ihre Wirksamkeit. Huber vermutete, Escher habe sich aus «Menschenliebe irreführen» lassen.<sup>108</sup> Andere hielten den Zeitpunkt für denkbar ungünstig, weil die Gesellschaft noch nicht so weit sei und sich die Helvetische Republik eigentlich seit dem Winter 1798 in einem permanenten Ausnahmezustand befand. Giovanni Antonio Marcacci sah die Todesstrafe «für schrecklich und hart an, aber für nothwendig und unentbehrlich; denn die Gesellschaft muss ihre kranken Glieder, die ihr selbst Gefahr bringen, vernichten können».<sup>109</sup> Rodolphe-Martin Gapany spinn diesen Gedanken weiter, als er ausführte, ein Verbrecher sei ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft, «und als solcher darf er nach dem Kriebsrecht getödtet werden».<sup>110</sup> Er konzipierte das Strafrecht als innenpolitisches Kriebsrecht und erklärte den Straftäter zum Staatsfeind – Gapany öffnete einer repressiven Kriminalpolitik Tür und Tor und liess Milde, Gnade und Humanitätsgebot in den Hintergrund treten.<sup>111</sup>

Die Gegner der Todesstrafe verstummten nach dem Ende der Helvetischen Republik nicht. Pfarrer Andreas Tschudi trat 1807 an der Landsgemeinde in Glarus für die Abschaffung der Todesstrafe und die Einführung eines Zuchthauses ein.<sup>112</sup> Er konnte sich allerdings ebenso wenig durchsetzen wie ein paar Jahre später der äusserst umtriebige und international bestens vernetzte Jean-

Jacques Comte de Sellon in Genf. Der Philanthrop und Pazifist erachtete das menschliche Leben als unantastbar und lehnte die Todesstrafe aus fünf Gründen ab: Erstens hatten Erfahrungen mit der vorübergehenden Abschaffung der Todesstrafe gezeigt, dass die Kriminalität nicht gestiegen war. Zweitens widersprach die Todesstrafe einem christlichen Menschenbild. Drittens zweifelte er an der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe – hätte sie diese, müssten «bald die Verbrechen unbekannt werden, auf die sie gesetzt sind», wie bereits Hans Conrad Escher süffisant bemerkt hatte.<sup>113</sup> Viertens schilderte Sellon spektakuläre Fälle, in welchen sich die Gerichte geirrt und «irreparable Fehler» begangen hatten. Schliesslich betrachtete er die Straftäter als moralische Wesen, die sich bessern konnten. Gerade deshalb war für Sellon das Gefängnis eine akzeptable Alternative zur Todesstrafe: Die Gesellschaft wurde geschützt und der Staat beging keine nicht wiedergutmachenden Fehler.<sup>114</sup>

In der Regenerationszeit 1830–1848 gab es in Neuenburg, Zürich und St. Gallen Vorstösse zur Abschaffung der Todesstrafe. Nicht nur liberale Regierungsräte wie Ulrich Zehnder in Zürich oder spätere Bundesräte wie Wilhelm Mathias Naeff in St. Gallen zählten zu den Abolitionisten, sondern auch katholische Geistliche wie Josef Anton Federer.<sup>115</sup> Die Argumente hatten sich während der Restauration 1813–1830 nicht geändert, auch wenn teilweise nicht mehr die Tat, sondern der Täter im Mittelpunkt stand.

Äussere Umstände, Bildung, Armut und biologische Veranlagung sollten bei der Bemessung der individuellen Schuld berücksichtigt werden. «Dass zumindest Mord, die vorsätzliche und geplante Tötung eines Menschen, die Kapitalstrafe auch als Vergeltung des Unrechts erfordere, bleibt für die Mehrheit unbestritten.»<sup>116</sup> In der Innerschweiz war dies zweifelsohne der Fall. Der damals noch liberale Jurist Constantin Siegwart-Müller hielt 1833 fest, es würden nicht nur die Gegner der Todesstrafe als «Thoren» verlacht, sondern auch diejenigen, welche bei ihrer Anwendung «zu grosse Behutsamkeit und Seltenheit fordern würden». Nichtsdestotrotz sprach er sich nur für Exekutionen aus, wenn das «schwärzeste Verbrechen des Meuchelmordes» vorliege oder ein Straftäter «sattsam und unwiderleglich» unverbesserlich sei.<sup>117</sup>

Die Argumente für und wider die Todesstrafe in den Prozessen gegen Alois Niederberger und das Geschwisterpaar Bali waren also kein Zerrbild ihrer Zeit. Auf der einen Seite hatte es weder in der Fürsprache von Genossenvogt Johann Joseph Achermann noch in der Standrede von Pater Johann Paul wesentlich anders geklungen als im Grossen Rat der Helvetischen Republik. Auf der anderen Seite wählten die konservativen und die liberalen Blätter bei ihrem Schlagabtausch nach dem Urteil gegen Katharina und Remigi Bali die gleichen Argumente wie ihre Gesinnungsgenossen während der Regeneration. Argumente, wie sie auch heutzutage vielfach noch verwendet werden.<sup>118</sup>

---

## Die Carolina als Negativfolie

Die Debatten um die Todesstrafe hatten sich vor dem Hintergrund der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 abgespielt. Die sogenannte Carolina stellte für eine Verurteilung hohe Hürden auf: Sie setzte entweder zwei Augenzeugen oder das Geständnis des Beschuldigten voraus. Da zwei zuverlässige Augenzeugen bei schweren Delikten die Ausnahme bildeten und Geständnisse bei einer «gütlichen» Befragung rar waren, half die Obrigkeit oft mit «peinlichen» Verhören nach – sie folterte die Beschuldigten oftmals so lange, bis sie ein Geständnis ablegten. Der anschließende Prozess wurde nicht öffentlich und mündlich geführt, sondern basierte ausschliesslich auf den Prozessakten. Eine förmliche Verteidigung war zwar vorgesehen, fand aber sehr spät im Verfahren statt. Erst die Vollstreckung des Urteils, das «Theater des Schreckens» (Martschukat), war öffentlich.<sup>119</sup>

In Nidwalden war bei den häufigen Verweisen auf «keyserliche Rechte» in den Akten nicht die Carolina gemeint. Auch wenn sie im Kanton «keinen Einfluss zu erringen» vermochte, waren dennoch wesentliche Elemente der Carolina indirekt präsent.<sup>120</sup> «Peinliche» Verhöre waren gang und gäbe, die Beschuldigten mussten ihre Taten nach der Verlesung des «Extract Processus» gestehen, die Landtage wurden zwar mündlich geführt, sie waren aber nicht öffentlich und blieben geheim, und die Verteidigung hatte im Prozess keine starke Stel-

lung. Erst mit der Kantonsverfassung von 1850 änderte sich einiges, auch wenn Nidwalden weiterhin kein kodifiziertes Strafrecht erhielt.<sup>121</sup>

---

## Die Kantonsverfassung von 1850

Die Nidwaldner Kantonsverfassung von 1850 trug die Handschrift der Anhänger des Sonderbundes.<sup>122</sup> Sie taten lediglich das Nötigste, um das kantonale Recht an die Bundesverfassung anzupassen, und waren bestrebt, ihre Macht langfristig zu festigen. Immerhin entflochten sie teilweise die Gewalten, schufen die Ämter auf Lebenszeit ab und führten das gleiche Wahlrecht für alle Nidwaldner ein.<sup>123</sup>

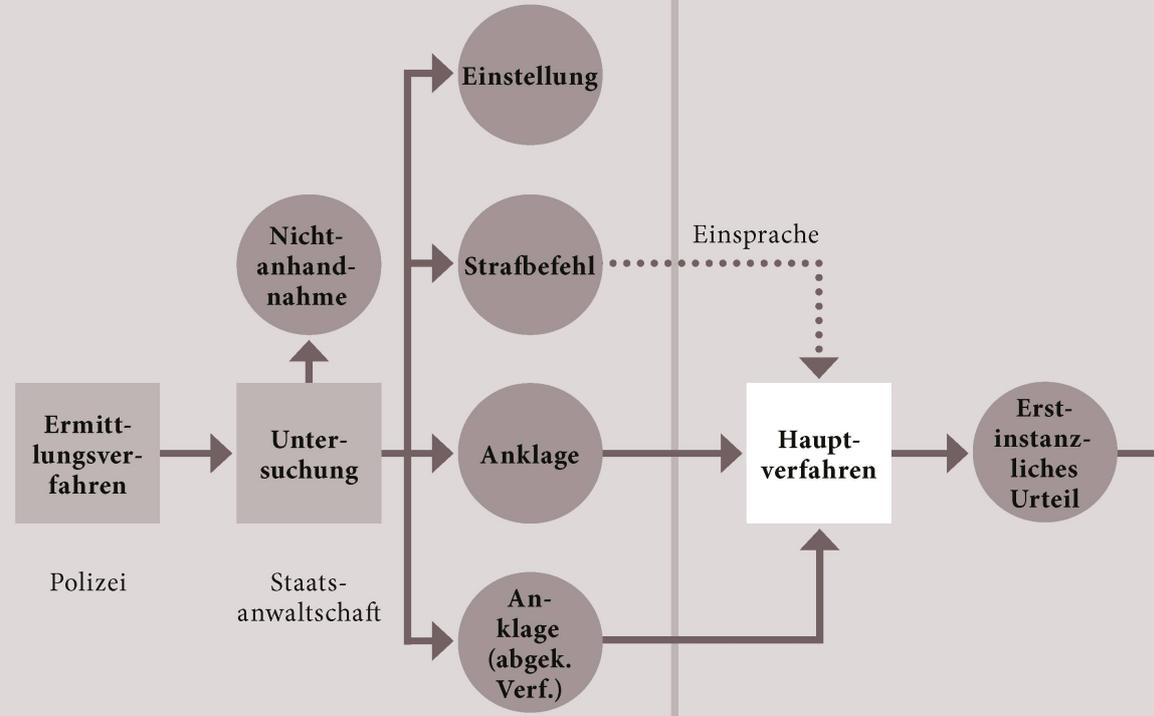
Bedeutend war auf eidgenössischer Ebene das Verbot der Todesstrafe für politische Verbrechen, welchem Nidwalden allem Anschein nach zugestimmt hatte und das als Art. 54 den Weg in die Bundesverfassung von 1848 fand.<sup>124</sup> Im Hinblick auf die Todesstrafe waren in Nidwalden mehrere Artikel einschlägig: Das Kriminalgericht ersetzte das Malefizgericht als höchste strafrechtliche Behörde des Kantons. Es tagte, wenn vom Gesetz «entweder Todesstrafe oder andere schwere Strafen festgesetzt sind. Zur Gültigkeit eines Todesurtheiles sind drei Viertel Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.»<sup>125</sup>

Das Kriminalgericht bestand aus den Mitgliedern des Geschworenengerichts und denjenigen Landräten, die nicht

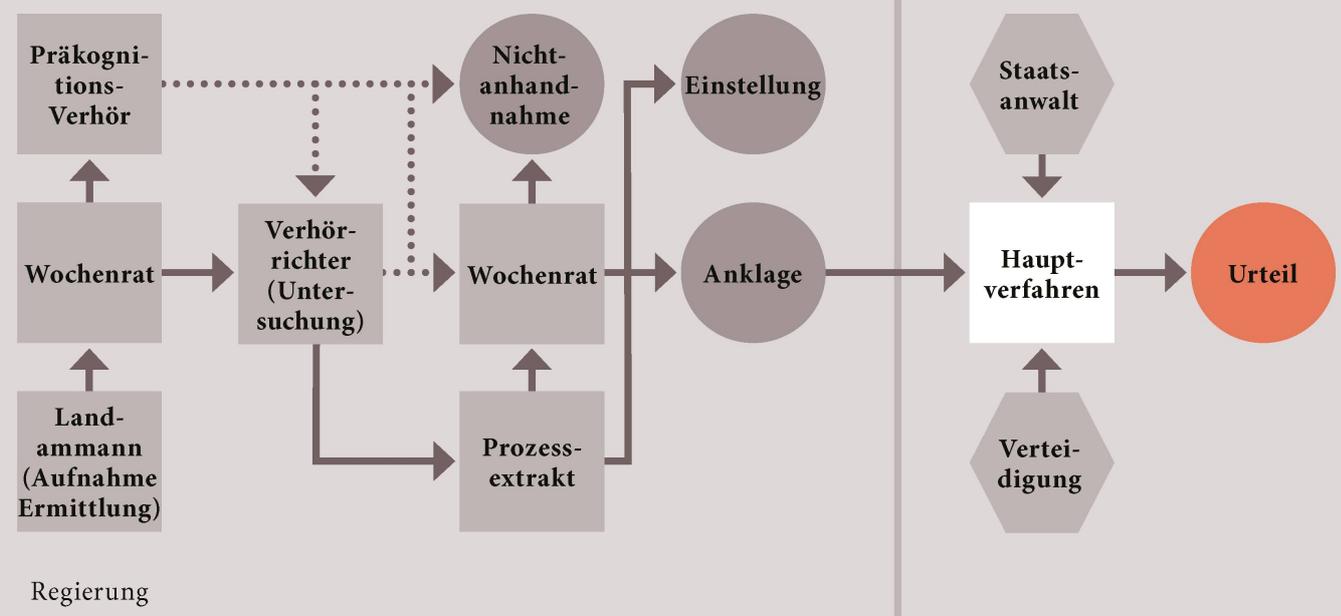
# Das Strafverfahren von heute und um 1856

## Vorverfahren | Hauptverfahren

Strafverfahren von heute



Strafverfahren um 1856



## Rechtsmittelverfahren



Das Strafverfahren ist heute in drei Phasen unterteilt. Das Vorverfahren gliedert sich in ein polizeiliches Ermittlungs- und ein staatsanwaltschaftliches Untersuchungsverfahren. Bei einer Anklage nehmen die Gerichte im Hauptverfahren die nötigen Beweise ab. Nach einer geheimen Beratung fällt das Gericht ein Urteil über Schuld, Strafen, Massnahmen und weitere Folgen. Die Parteien können das erstinstanzliche Urteil im Rechtsmittelverfahren an das Obergericht weiterziehen.

Nidwalden kannte 1856 im Strafverfahren weder ein Rechtsmittelverfahren noch eine Gewaltentrennung. Das Urteil des Kriminalgerichts war endgültig – es konnte nicht an eine höhere Instanz weitergezogen werden und eine Begnadigungsinstanz existierte nicht. Im Vorverfahren entschied der Wochenrat zuerst, ob der Verhörer eine Untersuchung durchführen sollte, und später, ob Anklage erhoben wurde. Er tat dies gestützt auf den «Prozessextrakt» des Verhörrichters, der die wichtigsten Fakten des Vorverfahrens enthielt und als Prozessgrundlage diente. Im Hauptverfahren erhielten weder das Gericht noch die Parteien (Staatsanwalt und Verteidigung) vollständige Akteneinsicht. Der Prozess wurde mündlich geführt und nicht protokolliert. Nach einer geheimen Beratung fällte das Gericht wie heute ein Urteil über Schuld, Strafen, Massnahmen und weitere Folgen.

dem Wochenrat angehörten und nicht mit dem Beschuldigten verwandt waren.<sup>126</sup> Das Geschworenengericht wiederum war die höchste zivil- und polizeistrafrechtliche Behörde, die sich aus elf Mitgliedern und drei Suppleanten zusammensetzte. Sie wurden vom Landrat aus dem Kreis aller wahlfähigen Kantonseinwohner gewählt, die nicht Mitglieder des Landrats oder eines untergeordneten Gerichts waren.<sup>127</sup>

Der Verfassungsrat erörterte in seinen Sitzungen die Frage nach einer Abschaffung der Todesstrafe nicht. Liberale Anliegen wie die Schaffung einer Appellations- und einer Begnadigungsinstanz oder die Trennung von Kriminalgericht und Landrat wurden von einer überdeutlichen Mehrheit mit dem Argument abgelehnt, die Stimmbürger wollten mit den Landräten die Kriminalrichter selbst wählen, zumal das Geschworenengericht mit nur elf Mitgliedern nicht gross genug sei, um allein die Verantwortung für Todesurteile tragen zu können.<sup>128</sup> Auf wessen Vorschlag hin die erforderliche Dreiviertelmehrheit für ein Todesurteil in die Verfassung gelangte, lässt sich aus den Protokollen nicht erschliessen. Der Passus war jedoch unbestritten.<sup>129</sup>

Der Strafprozess veränderte sich durch die neuen Rahmenbedingungen ebenfalls. «Das Land Nidwalden steht nicht im besten Rufe mit Bezug auf die Führung von Strafprozessen. Und in der That bleibt hier noch manches zu thun. Andererseits müssen wir, um gerecht zu sein, gestehen, dass Manches besser geworden» sei, kon-

statierte das *Wochenblatt*. Als Fortschritt wertete das Blatt den Ausschluss aller Personen von der Urteilsfindung, die aufgrund der fehlenden Gewaltentrennung eine vorgefasste Meinung haben könnten. Eine andere Weiterentwicklung war die Einführung eines Staatsanwalts. «Jetzt wird nicht nur statt der langweiligen Missionspredigt ein bestimmter Strafantrag gestellt, sondern es hat die diesfällige Thätigkeit des Staatsanwaltes in der That einige wissenschaftliche Grundlagen erhalten», lobte das *Wochenblatt*. Auch die Stellung des Beklagten hatte sich verbessert, weil er einen Prozessextrakt erhielt und ihm ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wurde. Schliesslich «kommt neben allen mitunter noch auftauchenden sonderbaren Strafen doch mehr und mehr eine vernünftige Besserungs-Theorie als Zweck der Strafe auf, die nach und nach die abentheuerlichen frühern Schreckmittel verdrängt».<sup>130</sup>

Der Strafprozess wies allerdings noch Schattenseiten auf. Einerseits durfte der Verhörrichter als Leiter der Untersuchung auf die «Anwendung des Thurms zum Erlangen von Geständnissen» zurückgreifen. Er konnte Verdächtige so lange in den Turm sperren, bis sie geständig waren, und sie danach wieder in das Verhaftzimmer verlegen, was ein torturähnliches Zwangsmittel war.<sup>131</sup> Das *Wochenblatt* bemängelte, in einem Indizienprozess sei ein Geständnis nicht nötig, zumal erzwungene Geständnisse vor Gericht ohnehin nichts nützten und Verdächtige «solcher Art unschuldig bestraft» würden. Andererseits erhiel-

ten vielfach weder die Angeklagten und ihre Verteidiger noch die Richter direkten Zugang zu den Verhörprotokollen. Sie mussten sich mit dem Prozessextrakt begnügen und konnten die Aussagen nicht vollumfänglich selbst würdigen. Schliesslich monierte das *Wochenblatt* die frühe Vereidigung der Zeugen, deren Namen teilweise geheim gehalten wurden. Waren sie einmal vereidigt, liessen der Wochenrat und das Verhöramt als anklageführende Parteien keine Fragen mehr zu, die den bereits gelieferten «Depositionen» zuwiderliefen. Der Verteidiger konnte zwar eine Liste mit Entlastungszeugen und Fragen vorlegen, er konnte aber die Zeugen nicht selbst befragen und bestimmen, welche zusätzlichen Fragen zur Feststellung des Sachverhalts gestellt wurden.<sup>132</sup> Der Inhalt des Prozessextrakts war unbestreitbar. «Es ist leicht begreiflich, dass auf solche Weise dieser Defensivprozess kein wirksames Vertheidigungsmittel ist und daher in Praxis auch nicht gar oft vorkommt», kritisierte Karl von Deschwanden.<sup>133</sup>

Der liberale Jurist, der sich für eine Humanisierung des Strafrechts in Nidwalden einsetzte, wies noch auf einen weiteren Mangel hin: «Von einem Instanzenzug in Strafsachen weiss das Nidwaldner Recht nichts. Hält der Wochenrath den Process für vollständig, so weist er die geringsten Fälle ans Polizeigericht, die wichtigsten ans Criminalgericht, die mittlern ans Geschworenen Gericht. Jedes dieser Gerichte beurtheilt die ihm zugewiesenen Fälle inappellabel. [...] Von einem Cassationsgericht hat man keine



*Karl von Deschwanden (1823–1889) war der bedeutendste Jurist Nidwaldens im frühen Bundesstaat und ein über die Kantonsgrenzen hinweg anerkannter Rechtshistoriker. Er verteidigte Remigi Bali.*

Idee.»<sup>134</sup> Bei der Frage über Leben und Tod war das Fehlen eines Rechtsmittelverfahrens besonders bedenklich, zumal keine Begnadigung vorgesehen war. Während zwischen 1851 und 1873 in den anderen Kantonen 51 der 95 zum Tode verurteilten Täter begnadigt wurden, hätte in Nidwalden nur das Kriminalgericht selbst ein Todesurteil in eine andere Strafe umwandeln können. Ein entsprechendes Gesetz fehlte allerdings.<sup>135</sup>

---

## Der Tod des Migili

Katharina und Remigi Bali profitierten zweifellos von den Verbesserungen im Strafprozess, als sie im Oktober 1856

wegen Mordes vor Gericht standen. Das Geschwisterpaar hatte bereits drei Jahre vor der Tat darüber nachgedacht, seinen Neffen Remigi, Migili genannt, «wegzuschaffen». Der Migili sei illegitim gewesen und habe zwischen ihnen und einer Erbschaft gestanden, die ihnen eigentlich zugestanden sei, behaupteten sie in den getrennt geführten Verhören. Wann, wie und von wem der Plan ausgeheckt und weshalb er ausgerechnet am 11. Oktober 1848 in die Tat umgesetzt wurde, geht aus den Akten nicht hervor.<sup>136</sup>

Katharina, 24 Jahre alt und ledig, lockte den kleinen Remigi am Nachmittag gegen 14 Uhr unter dem Vorwand in das Haus ihres Vaters, sie wolle ihm Birnen und Zwetschgen geben. Sie gab ihm etwas zu essen, überzeugte sich, dass ihn niemand gesehen hatte, und sperrte ihn in den gut zu einem Drittel gefüllten Kornkasten in der Stube. Der Knabe weinte rund fünf Minuten, bevor er verstummte. Als ihr Bruder Remigi, 19 Jahre alt und ebenfalls ledig, gegen 15 Uhr aus dem Wald nach Hause kam, sass Katharina auf der Hausstiege und wartete. Als ihr Remigi erzählte, der Migili werde gesucht, zeigte sie ihm den Kornkasten. Der Knabe lebte zwar noch, war aber bereits schwach. Katharina erklärte ihrem Bruder, «jetzt könne man den Migili nicht mehr gehen lassen, sonst bringe er es ihr aus». Remigi band dem Knaben daraufhin einen Lumpen auf Nase und Mund, legte ihn wieder in den Kasten und bedeckte ihn mit Korn, damit ihn die Landjäger nicht finden würden, falls sie das Haus durchsuchten.

Katharina stand vor der Stube Wache und half Migilis Mutter danach bei der Suche, um keinen Verdacht zu erwecken. Um 18 Uhr ass die Familie Bali – Vater Remigi, Sohn Remigi und Schwester Josefa – gemeinsam Znacht. Als Katharina kurz nach 20 Uhr ins Haus kam, waren der Vater und Josefa bereits zu Bett gegangen. Remigi öffnete den Kornkasten und fand den Knaben «wirklich todt». Er war erstickt.<sup>137</sup>

Katharina verliess das Haus der Familie daraufhin wieder. Remigi trug die Leiche ins Zimmer von Josefa, weckte sie und sagte ihr, sie könnten nun erben. Anschliessend trug er die Leiche zurück in die Stube und begann im Dunkeln mit ihrer Säuberung. «Später hiess er die Schwester Josefa aufstehen und ihm Hilfe leisten.» Katharina muss gegen 22 Uhr erneut ins Haus gekommen sein, um die Leiche des Migili wegzuschaffen. Remigi trug den Knaben durch den Keller vor das Haus und gelangte unbemerkt zum Mühlemattgraben, wo er den Migili gegen 23 Uhr in den rund 30 Zentimeter tiefen Bach legte. Nach vollbrachter Tat ging das Geschwisterpaar zu Bett, und am folgenden Morgen half Remigi der Mutter des Knaben bei der fortgesetzten Suche «in der Absicht, jeglichen Verdacht dadurch von sich zu entfernen».<sup>138</sup> Der Knabe wurde schliesslich drei Tage nach seinem Verschwinden am 14. Oktober gefunden. Bei der Leichenschau zeigten sich «keine Merkmale von Verletzung» und bei der Sektion wurden keine gesundheitlichen Probleme festgestellt. Verwundert haben mochte

die Ärzte, dass im Mund und im Stuhl Kornspreuer gefunden wurden. Weil aber «nicht die geringste Spur einer gewaltthätigen Tödtung» vorhanden war und Remigi «nach allen Merkmalen den Tod im Wasser gefunden» hatte, legte der Wochenrat den Todesfall ad acta.<sup>139</sup>

Katharina und Remigi Bali war es mit Fortune gelungen, ihre Tat zu verbergen. Karl von Deschwanden sprach in einem späteren Prozess von einem «kalt und ruhig vorbedachten Mordplan» für ein wehrloses Kind, der im «schaalen Geiz, der nach einem kleinen Erbe lüsterte», wurzelte und dem fünfjährigen Knaben einen qualvollen Tod bescherte.<sup>140</sup> Ihre Missetat flog erst acht Jahre später auf, als sich die Geschwister am Abend des 26. Juli 1856 in der Öffentlichkeit stritten und Remigi seiner Schwester drohte, «er wolle es jetzt auch an den Tag bringen, wie es den Migili [...] ab der Welt geschafft habe».<sup>141</sup>

---

## Der Prozess wider Katharina und Remigi Bali

Als Katharina und Remigi Bali in Untersuchungshaft sassen, legten sie «offene, freiwillige Geständnisse, die weder durch Zwangsmittel noch Drohungen abgedrungen wurden», ab. Nach alter Sitte trug der Buochser Pfarrer Remigi Niederberger während des Prozesses am 8. Oktober 1856 eine Lebensskizze der beiden Angeklagten vor und brachte mehrere Milderungsgründe vor: Die Kinder wuchsen in armen Verhältnis-

sen auf und fielen «der Sorglosigkeit» ihres Vaters anheim, als die Mutter bereits acht Monate nach Remigis Geburt verstarb. Der Vater war ein jähzorniger, roher Mann mit einem unbeugsamen Charakter, der nicht nur jede religiöse Empfindung, sondern «jedes Menschengefühl» im Herzen seiner Kinder zerstört habe.<sup>142</sup> Selbstredend vernachlässigte er die schulische wie auch die religiöse Bildung der Kinder sträflich, und sein Haus war ein «Sammelplatz von lauen, kalten Christen, zanksüchtigen Weibern, alten versoffenen Soldaten, Tagdieben aller Art. Es wird schwerlich im ganzen Kanton ein Haus sein, wo mehr gezankt, geflucht und gelästert wurde, als in diesem.» Die Mitglieder der Familie waren nicht wohlgelitten und fühlten sich «überall zurückgesetzt und verachtet», wodurch «in ihnen vollends das Ehrgefühl, diese Schuzmauer gegen das Verbrechen» erstarb. Remigi Niederberger schätzte das Geschwisterpaar als arbeitsscheu, unwissend, gefühllos und der Religion gegenüber gleichgültig ein. «Ein solcher Baum», schloss der Pfarrer, «konnte wahrlich nicht gute Früchte tragen.»<sup>143</sup>

Der Staatsanwalt, alt Ständerat und Genossenvogt Joseph Maria Bünter, forderte gestützt auf diese Untersuchungsergebnisse einen Schuldspruch wegen Mordes. Katharina und Remigi Bali seien «daher mit dem Tode mittels Hinrichtung durch das Schwert zu bestrafen».<sup>144</sup> Joseph Maria Bünter war einer der führenden Konservativen im Lande und Mitglied des Wochenrats (Ober-



Staatsanwalt Joseph Maria Bünler  
(1808–1892) forderte die Todesstrafe.

vogt), besass aber keine juristische Ausbildung.<sup>145</sup> Er konzentrierte sich in seinen Ausführungen auf den Sachverhalt und kümmerte sich im Gegensatz zu den Verteidigern bei der Strafzumessung nicht um das jeweilige tatbezogene Verschulden von Katharina und Remigi wie die Schwere der Gefährdung von Migilis Leben, den Vorsatz, den Planungsgrad der Handlungen oder das hierarchische Gefälle zwischen den Geschwistern.

Melchior Joller, Jurist, liberaler Politiker und Gründer des *Nidwaldner Wochenblatts*, verteidigte Katharina Bali.<sup>146</sup> Er bestritt den Sachverhalt nicht, plädierte aber höchstens auf versuchten Mord, weil der Knabe noch lebte, als Remigi

nach Hause kam, und Katharina die Tat nicht selbst vollendete. Das Einsperren in den Kornkasten allein lasse zudem nicht einwandfrei auf einen geplanten Mord schliessen. Nach den geltenden Grundsätzen im Strafrecht müsse ein versuchter Mord oder die Begünstigung zum Mord milder bestraft werden als vollendeter Mord. Ferner müsse die Strafe – wie sie auch ausfallen möge – gemildert werden, weil Katharinas Erziehung vernachlässigt worden sei, ihre Armut in Rechnung gestellt werden müsse, ihr Leumund gut gewesen sei und die Fürbitte der Mutter des Migili ebenfalls von der Todesstrafe absehen lasse. Schliesslich müsse die Kapitalstrafe nach «allgemeinen Vernunftbegriffen und nach dem vorherrschenden Charakter des heutigen Strafrechts» grundsätzlich in Frage gestellt werden, insbesondere weil der Kanton keine Begnadigungsbehörde kenne.<sup>147</sup>

Karl von Deschwanden schlug als Verteidiger von Remigi in die gleiche Kerbe.<sup>148</sup> Er sah in Katharina die Anstifterin des Verbrechens, weshalb Remigi höchstens der Gehilfenschaft schuldig sei, was milder bestraft werden müsse als die Anstiftung zur Tat. Selbst wenn Remigi als Mittäter angesehen werde, komme die Todesstrafe bei ihm nicht in Frage, weil er zum Zeitpunkt der Tat noch nicht zwanzig Jahre alt gewesen sei. Sowohl in kantonalen wie in ausländischen Strafgesetzbüchern gelte der Grundsatz, «dass an Verbrechern, die zur Zeit der That noch nicht 20 Jahre alt, Todesstrafe nicht angewendet werde».<sup>149</sup> Karl von

Deschwanden brachte anschliessend die gleichen Milderungsgründe vor wie Melchior Joller und sprach sich generell gegen die Todesstrafe aus: Erstens stehe heute die Besserung der Täter im Vordergrund und nicht mehr die Rache. Zweitens habe die Kriminalität nicht zugenommen, wenn die Todesstrafe abgeschafft worden sei. Endlich «greift der Mensch über seine natürliche Kompetenz heraus. Er verfügt über ein Gut, welches er wohl nehmen, aber nicht wieder geben kann.»<sup>150</sup>

---

## Die Begründung des Urteils und das Ende der Todesstrafe in Nidwalden

Das Kriminalgericht folgte im Wesentlichen den Argumenten der beiden Verteidiger. Remigi wusste nichts von der «verbrecherischen Handlung» seiner Schwester, als er aus dem Wald nach Hause kam. Er band dann allerdings «ohne weitere Überlegung [...] dem bereits halbtodt erachteten Kind Mund und Nase» zu und leistete damit Beihilfe zum Erstickungstod seines Neffen. Das Gericht stufte Katharina als Anstifterin der Tötung ein und erachtete Remigi lediglich als Gehilfen. Es befand, «Katharina und Remigi Bali seien des verübten Mordes überwiesen und schuldig».<sup>151</sup> Als Milderungsgründe anerkannte das Kriminalgericht die Tatsache, dass Katharina die Tat nicht vollendet hatte; dass Remigi zum Zeitpunkt der Tat noch nicht zwanzig Jahre alt war; dass die Erziehung der Geschwister sehr stark



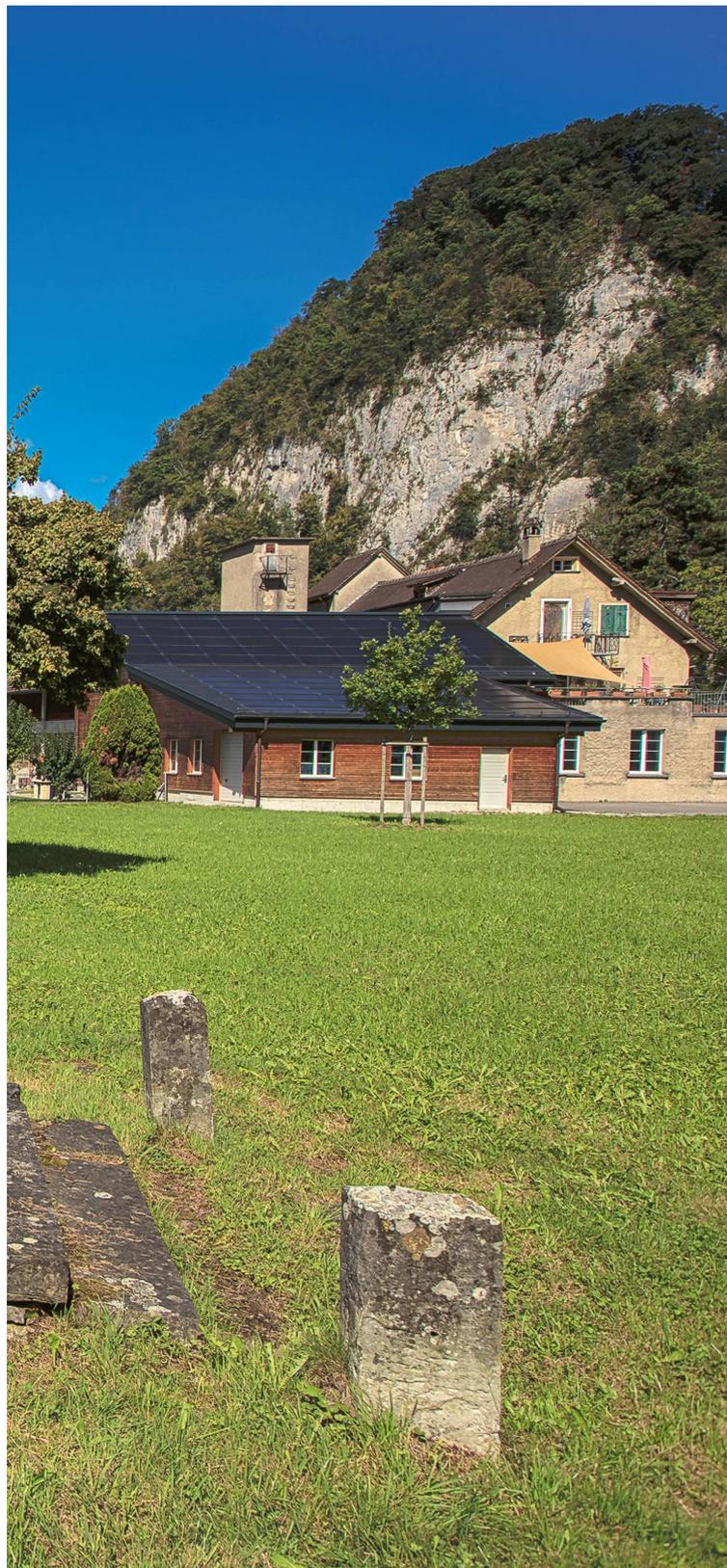
*Melchior Joller (1818–1865) verteidigte Katharina Bali.*

vernachlässigt worden war und sie ihre Tat «nicht genügend zu ermessen und zu beurtheilen im Stande waren»; dass Katharina nach der Tat eine fleissige und treue Dienstmagd war, die regelmässig die Kirche besuchte; dass die Mutter des Knaben für das Geschwisterpaar «um Nachlass der Todesstrafe» gebeten hatte; dass die beiden freiwillig gestanden hatten; und dass seit der Tat bereits acht Jahre verflossen waren.<sup>152</sup> Damit war die Todesstrafe «für die Zukunft im Kanton Nidwalden zur moralischen Unmöglichkeit geworden», wie es Melchior Joller ausdrückte.<sup>153</sup>

Tatsächlich wurde die Todesstrafe in Nidwalden danach nicht mehr vollzogen.



*Das 1816 erbaute Kallenbergli bildet zusammen mit der Galgenkapelle und dem vom Baum verdeckten Scharfrichterhaus eine harmonische, wenn auch uneinheitliche Gruppe. Die Kapelle wurde 1938 im Zuge der Verbreiterung der Stansstaderstrasse an den heutigen Standort versetzt und 1940 verkleinert mit dem alten (nun aber zu grossen) Dach wiederaufgebaut. Das Scharfrichterhaus wurde um 1800 nach dem Franzoseneinfall erbaut und diente nach dem Tod des letzten Scharfrichters von 1850 bis 1925 als Frauengefängnis.*



Staatsanwalt Joseph Maria Bünler forderte noch zwei Mal die Todesstrafe, und das Kriminalgericht befand sowohl Regina Dönni, die im Juli 1868 ihren Ehemann mit mehreren Axthieben getötet hatte, wie auch Franziska Amstad, die im Mai 1871 ihre Mutter in Beckenried in den See gestossen und ertrinken lassen hatte, des Mordes für schuldig. Wie im Fall der Balis kam die erforderliche Dreiviertelmehrheit für die Todesstrafe jedoch nicht zustande und das Gericht verurteilte die Täterinnen zu verschärften lebenslänglichen Zuchthausstrafen.

Das Ende der bürgerlichen Todesstrafe kam in Nidwalden im Jahr 1877 durch die Hintertür: Die Bundesverfassung von 1874 sah die Todesstrafe nicht mehr vor. Ein Verbot, das in Nidwalden bei der Revision der Kantonsverfassung 1877 übernommen werden musste. Obwohl 80,6 % der Nidwaldner Stimmbürger im Mai 1879 der Wiedereinführung der Todesstrafe auf eidgenössischer Ebene zustimmten, hob Nidwalden das Verbot in der Kantonsverfassung im Gegensatz zu anderen Kantonen nicht mehr auf.<sup>154</sup> Franz Joseph Käslin blieb somit ohne Nachfolger und Nidwalden wurde zu jenem Kanton, in welchem die letzte zivilrechtliche Hinrichtung in der Schweiz am längsten zurückliegt.<sup>155</sup>



*Verdächtige wurden in den ersten Jahren des Bundesstaats noch in das dunkle und kalte Verlies im Turm gesperrt, um Geständnisse zu erzwingen. Oberhalb des Verlieses befand sich die «Folterkammer» mit einem Wandgemälde, das vermutlich aus dem 15. Jahrhundert stammt und die Kreuzigung Jesu samt den Leidenswerkzeugen (Foltergeräten) darstellt. Rathaus Stans.*

- 1 WB, 11.10.1856, S. 2.
- 2 SZ, 10.10.1856, S. 931, sowie 17.10.1856, S. 953; LZ, 10.10.1856, S. 526.
- 3 SZ, 10.10.1856, S. 931 (erstes Zitat), sowie 13.10.1856, S. 938 (zweites Zitat). Zur Bedeutung der SZ: Horat, Schwyzer Zeitung.
- 4 LZ, 10.10.1856, S. 526.
- 5 Aus: StA NW, A 1001/2 alt, LG P, S. 346. Zum Auspeitschen während Rutengängen: Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 401–405. Ausstreichen: zeitgenössisch für mit einer Rute züchtigen.
- 6 Amtsblatt, 24.10.1856, S. 271–272. Vorknien: vorne hinknien.
- 7 SZ, 10.10.1856, S. 931, und 13.10.1856, S. 938.
- 8 Ebd., 17.10.1856, S. 953. Abrogieren: veraltet für abschaffen.
- 9 Ebd. Peinlich: hier von Pein; Rechtssprache, veraltet für Strafen über Leib und Leben.
- 10 LZ, 10.10.1856, S. 526.
- 11 SZ, 2.5.1856, S. 398.
- 12 SZ, 10.10.1856, S. 931 (erstes Zitat); LZ, 10.10.1856, S. 526 (zweites Zitat).
- 13 SZ, 17.10.1856, S. 954.
- 14 WB, 10.3.1855, S. 1–3; 31.3.1855, S. 1; 3.11.1855, S. 1; 29.12.1855, S. 1–2; 5.1.1856, S. 1–2; 19.1.1856, S. 1.
- 15 Ebd., 11.10.1856, S. 1, sowie 18.10.1856, S. 3, und 25.10.1856, S. 1–2.
- 16 Ebd., 18.10.1856, S. 3.
- 17 Amtsblatt, 24.10.1856, S. 274.
- 18 WB, 11.10.1856, S. 1.
- 19 Zum Ablauf eines Landtags oder Malefiztags siehe S. 57ff.
- 20 Krämer, Hinrichtungen, S. 18–19. Schellenwerk: Öffentliche Zwangsarbeitsstrafe, wobei die Verurteilten oft gefesselt und mit Schellen versehen wurden, vgl.: Gschwend, Schellenwerk. Zum Strafrecht im alten Nidwalden: Zelger, Kleine Geschichte.
- 21 Gall Heer, zitiert nach Krämer, Bevölkerung, S. 162.
- 22 Bünti, Chronik, S. 124.
- 23 Zu den Hexenprozessen in Nidwalden vgl. Achermann, Hexen und Hexer. Übergreifend: Pfister/Utz Tresp, Hexenwesen. Insgesamt wurden in Nidwalden 110 mehrheitlich landesfremde Hexen und Hexer mit dem Schwert hingerichtet.
- 24 Nach einem absoluten Höhepunkt im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert ging die Zahl der Todesstrafen im deutschen Sprachraum allgemein zurück. Aus: Schwerhoff, Aktenkundig, S. 100–101.
- 25 Aus den Akten wird nicht klar, wie Katharina Langenstein bestraft wurde. Diese und die folgenden Ausführungen basieren auf einer Chronologie, die sich auf Gerichtsakten, Landratsprotokolle, Landsgemeindeprotokolle, Regesten von Kaplan Anton Odermatt und das Amtsblatt für den Zeitraum 1600–1877 stützt. Die Angaben in den Akten sind insbesondere im 17. Jahrhundert nicht immer eindeutig. Die Chronologie befindet sich auf S. 49; sie beansprucht keine Vollständigkeit.
- 26 Bünti, Chronik, S. 265–266. Talion steht für die Vergeltung von Gleichem mit Gleichem.
- 27 In der Eidgenossenschaft war dies nach 1715 die Regel. Vgl. dazu: Gschwend, Todesstrafe.
- 28 Zu den gängigsten Hinrichtungsarten vgl. Bischofberger, Rechtsarchäologie, S. 74–76. Malefikan: Missetäter oder Übeltäter.
- 29 Es liegen nur wenig Zahlen zu Hinrichtungen in der alten Eidgenossenschaft vor. Regionale Unterschiede bezüglich der Häufigkeit der Todesstrafe sind «kaum feststellbar». Aus: Gschwend, Todesstrafe. Detailliert zu Luzern: Harrer, Statistik. Zu Winterthur für die Jahre 1401–1800: Gut, Übeltat, S. 201–205.
- 30 Durrer, Kunstdenkmäler, S. 966 und 973–974.
- 31 Ebd., S. 973. In der Eidgenossenschaft wurden ab dem 13. oder 14. Jahrhundert vielerorts steinerne Galgen errichtet. Aus: Dubler, Richtstätte. Zur Lage der Galgen siehe: Manser, Richtstätte, S. 18–21.
- 32 Johann Jost Businger wurde 1715 auf dem Dorfplatz hingerichtet. Es war nach Bünti die erste Gerichtssitzung im neu erbauten Rathaus nach dem Dorfbrand von 1713. Vgl. Bünti, Chronik, S. 265; StA NW, A 1000/5 alt, LR P, fl. 412.
- 33 Durrer, Kunstdenkmäler, S. 974.
- 34 Ebd.
- 35 Ebd., S. 975; Businger, Unterwalden, S. 160.
- 36 Durrer, Kunstdenkmäler, S. 975. Old steht für oder. Bereits im September 1772 hatte der Landrat beschlossen, im Frühjahr 1773 ein Kallenbergli zu errichten.
- 37 Odermatt-Lussy, Henker, S. 14–15.
- 38 StA NW, A 1190-3/2, Lb NW 3b, S. 105; StA NW, A 1190-4/2, Lb NW 4b, 2. Teil, Art. 59 und 60. Allgemein siehe: Illi, Scharfrichter; Huggel, Abdecker und Nachrichten, S. 194–207.
- 39 Durrer, Kunstdenkmäler, S. 74. Eine Liste der Nachrichten in Luzern und Sursee 1485–1886 findet sich in: Huggel, Abdecker und Nachrichten, S. 196.
- 40 StA NW, A 1000/2 alt, LR P, Bd. 2, fl. 33.
- 41 Odermatt-Lussy, Henker, S. 5.
- 42 StA NW, A 1000/2 alt, LR P, Bd. 2, fl. 77.
- 43 Steiner, Gemeinden, S. 267.
- 44 Ebd., S. 267. Anton Scherrer hatte sich bei «ehrlicher Compagnie» aufgehalten, getanz und im Armenleutewald Holz geschlagen. Vgl. dazu: StA NW, A 1002/35, WR P, 30.7.1780; StA NW, A 1000/10 alt, LR P 10, S. 174.

- 45 Gut, Überfall, Anhang, S. 20.
- 46 Vgl. für Nidwalden: Odermatt-Lussy, Henker, S. 6–14, ergänzt durch zahlreiche Angaben von Agi Flury. Für die Innerschweiz siehe neben Huggel: Dettling, Scharfrichter; Michel, Richtschwerter; Studach, Nachrichter; Steinfels, Scharfrichteramt.
- 47 Foucault, Überwachen, S. 44 (Kapiteltitle); Evans, Rituale, S. 98 (Kapiteltitle); Martschukat, Inszeniertes Töten, S. 12 (Kapiteltitle); Schwerhoff, Aktenkundig, S. 99–102.
- 48 StA NW, A 1001/2 alt, LG P, fl. 298.
- 49 Reglement Todesstrafe, S. 455.
- 50 Zum Geschworenengericht: Steiner, Gemeinden, S. 332–337.
- 51 Die Rekonstruktion des Ablaufs stützt sich auf folgende Quellen: StANW, A 1190-5/4, Lb NW 5d, 3. Teil, Absatz 1, Art. 5; Siegwart-Müller, Strafrecht, S. 143–145; StA NW, P 40-2/111, Tagebuch; StA NW, P 82/2, Tagebuch; Reglement Todesstrafe, S. 454–456. Der Ablauf war nach Siegwart-Müller in Uri und Schwyz ähnlich. Vgl. zu Luzern: Pahud de Mortanges, Luzerner Strafjustiz, S. 229–230; Ros, Malefizordnung, S. 248–250.
- 52 Zu Martin Obersteg (dem Jüngeren) siehe: Odermatt-Lussy, Malerfamilie Obersteg, S. 78–84.
- 53 Krämer, Hungerkrise, S. 27. Zum Franzosen-einfall ausführlich: Achermann/Haller-Dirr, Nidwalden 1798.
- 54 Odermatt, Langer Weg, S. 138. Vgl. für die Jahre 1798–1815 in Nidwalden auch: Niederberger, Sonderfall. Übergreifend: Herrmann, Angst und Hoffnung.
- 55 StA NW, C 1162/3, Publication.
- 56 Schwerhoff, Aktenkundig, S. 99–100.
- 57 Brönnimann/Krämer, Tambora.
- 58 StA NW P 82/2, Tagebuch, Eintrag 11.6.1816.
- 59 Krämer, Hungerkrise, S. 64–68.
- 60 StA NW P 82/2, Tagebuch, Eintrag 10.6.1817. Die Abkürzung s. v. steht für *salva venia* (lat.), veraltet für «mit Verlaub (zu sagen)».
- 61 Krämer, Hungerkrise, S. 70–72.
- 62 StA NW P 82/2, Tagebuch, Eintrag 12.2.1816.
- 63 StA NW, P 40-2/111, Tagebuch, Eintrag 12.12.1815.
- 64 Krämer, Hungerforschung, S. 287, 337–342. Zu Kulturen der Gewalt: Dinges, Formenwandel. Zum Krisenmanagement: Blauert, Kriminaljustiz, sowie Ludi, Kriminalpolitik, S. 500–506.
- 65 StA NW, A 1000/12 alt, LR P, S. 18.
- 66 Steiner, Gemeinden, S. 228. Unter schicklicher Kleidung wurde eine Camisole (Hemdröckchen mit schmalen Trägern und eingearbeitetem Büstenteil), Strümpfe und (Holz-)Schuhe verstanden. Vgl. dazu: StA NW, A 1190-5/4, Lb NW 5d, 3. Teil, Absatz 1, Art. 5.
- 67 Steiner, Gemeinden, S. 229; StA NW, A 1190-5/4, Lb NW 5d, 3. Teil, Absatz 1, Art. 5.
- 68 Steiner, Gemeinden, S. 292.
- 69 StA NW, A 1190-5/4, Lb NW 5d, 3. Teil, Absatz 1, Art. 5.
- 70 Steiner, Gemeinden, S. 291–292.
- 71 StA NW, A 1190-5/4, Lb NW 5d, 3. Teil, Absatz 1, Art. 5.
- 72 Steiner, Gemeinden, S. 250.
- 73 Ebd., S. 250–252.
- 74 Ebd., S. 252; StA NW, A 1190-5/4, Lb NW 5d, 3. Teil, Absatz 1, Art. 5.
- 75 StA NW, A 1000/9 alt, LR P, fl. 298. Die Überarbeitung der Malefizordnung war nötig geworden, weil Johann Josef Odermatt nach dem für ihn überraschenden Todesurteil in der kurzen Zeit bis zu seiner Hinrichtung zu wenig «Reu und Leid» machen konnte.
- 76 StA NW, A 1190-5/4, Lb NW 5d, 3. Teil, Absatz 1, Art. 5; Steiner, Gemeinden, S. 252, sowie Siegwart-Müller, Strafrecht, S. 142–143.
- 77 StA NW, A 1000/12 alt, LR P, S. 18.
- 78 StA NW, A 1001/2 alt, LG P, S. 95 ff.
- 79 Ebd.
- 80 StA NW, P 40-2/111, Tagebuch, Eintrag 16.3.1815.
- 81 Ebd.
- 82 Schwerhoff, Aktenkundig, S. 100.
- 83 StA NW, A 1001/3 alt, LG P, S. 119 ff.
- 84 StA NW, P 40-2/111, Tagebuch, Einträge 20.12.1815 und 21.12.1815.
- 85 Ebd., Eintrag 22.12.1815.
- 86 Martschukat, Inszeniertes Töten, S. 40.
- 87 Evans, Rituale, S. 165.
- 88 StA NW, P 40-2/111, Tagebuch, Eintrag 23.12.1815.
- 89 StA NW, C 1162/3, Publication.
- 90 StA NW, P 82/2, Tagebuch, Einträge 28.8.1816, 4.9.1816, 5.9.1816.
- 91 StA NW, A 1001/3 alt, LG P, S. 139 ff. Offenbar waren nur Ratsherren an der Urteilsfindung beteiligt.
- 92 StA NW P 82/2, Tagebuch, Einträge 11.9.1816, 12.9.1816, 13.9.1816. Sowie: StA NW, A 1001/3 alt, LG P, S. 139 ff.
- 93 StA NW P 82/2, Tagebuch, Eintrag 14.9.1816.
- 94 Odermatt, Henker, S. 14; Suter, Guillotine, S. 8. Suter schreibt irrtümlich, Franz Josef Reesli – es sollte wohl Keesli, also Käslin heissen – sei an diesem Tag hingerichtet worden.
- 95 Odermatt, Henker, S. 14; StA NW P 82/2, Tagebuch, Einträge 14.9.1816 und 15.9.1816.
- 96 StA NW, A 1001/3 alt, LG P, S. 137 ff. Recidio, lat. für rückfällig.

- 97 StA NW, A 1000/12 alt, LR P, S. 98 und 125; StA NW, A 1001/3 alt, LG P, S. 137 ff.
- 98 StA NW, A 1001/3 alt, LG P, S. 141 ff.
- 99 StA NW P 82/2, Tagebuch, Eintrag 7.4.1817.
- 100 Ebd., Einträge 9.4.1817, 14.4.1817, 21.4.1817, 26.4.1817, 29.4.1817 (Zitat). Zur sozio-ökonomischen Lage im Frühling 1817: Krämer, Hungerkrise, S. 66–77. Zum Nachleben von Hinrichtungen im kollektiven Gedächtnis: Suter, Guillotine, S. 5–6.
- 101 Beccaria, Verbrechen, S. 123–133.
- 102 Martschukat, Inszeniertes Töten, S. 59 (Zitat); Schlosser, Rechtsgeschichte, S. 198; Pieth, Strafrechtsgeschichte, S. 54.
- 103 Beccaria, Verbrechen, S. 124.
- 104 Ebd., S. 125–128, Zitat S. 125. Siehe zu Beccaria ausführlich: Stöckli, Exempel, S. 43–53.
- 105 Kant, zitiert nach Pieth, Strafrechtsgeschichte, S. 58.
- 106 AHR, S. 432.
- 107 Ebd., S. 432–433.
- 108 Ebd., S. 434–435 (Zitate S. 434).
- 109 Ebd., S. 435–437, Zitat S. 436–437.
- 110 Ebd., S. 437.
- 111 Zu den zeitgenössischen Debatten: Ludi, Kriminalpolitik, S. 239–290. Zur Unterscheidung zwischen der Todesstrafe im bürgerlichen und im militärischen Strafrecht: Stöckli, Exempel.
- 112 Suter, Guillotine, S. 10.
- 113 AHR, S. 432.
- 114 Zu Sellon: Luginbühl, Sellon, S. 71–138. Zu den Chancen und Schwierigkeiten im frühen Freiheitsstrafvollzug: Keller, Auf Bewahrung; Ludi, Kriminalpolitik, S. 347–369; Germann, Kampf dem Verbrechen, S. 21–38.
- 115 Suter, Guillotine, S. 10–11.
- 116 Ludi, Kriminalpolitik, S. 425–428 (Zitat S. 426).
- 117 Siegwart-Müller, Strafrecht, S. 145. Zu seiner Biographie: Bossard-Borner, Siegwart-Müller.
- 118 Vgl. zu den Pro- und Contra-Argumenten: Stöckli, Exempel, S. 61–93.
- 119 Martschukat, Inszeniertes Töten, S. 16–18, 33–37; Evans, Rituale, S. 61–70; Pieth, Strafrechtsgeschichte, S. 27–34.
- 120 Steiner, Gemeinden, S. 291–292.
- 121 Nidwalden, Uri und Appenzell Innerrhoden verzichteten als einzige Kantone bis zur Einführung des eidg. Strafgesetzbuches auf eigene Kodifikationen. Aus: Gschwend, Strafrecht.
- 122 Zu Nidwalden im Sonderbund: Aschwanden, Sonderbund.
- 123 Krämer, Politische Entwicklung, S. 11–12; Krämer, Politische Strukturen, S. 24.
- 124 Suter, Guillotine, S. 14–15. Art. 54 BV lautete: Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden.
- 125 KV 1850, Art. 53. Das Kriminalgericht besass die Kompetenz zur Strafumwandlung, wenn es das Gesetz zuliess.
- 126 Ebd., Art. 54.
- 127 Ebd., Art. 55–56.
- 128 StA NW, C 1172/2.2, Weitere Kommission, 7. Sitzung.
- 129 WB, 20.10.1849, S. 1–2. Qualifizierte Mehrheiten von Zweidritteln und mehr kannten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch Wallis, Zug und St. Gallen. Aus: Stooss, Strafgesetzbücher, S. 108–111.
- 130 WB, 5.1.1856, S. 2. Zum Ablauf vgl. auch: StA NW, C 1190, Sch. 1191, Prozess-Extraktus.
- 131 Gschwend, Folter. Die Bundesverfassung 1874 verbot körperliche Strafen schliesslich.
- 132 WB, 19.1.1856, S. 1.
- 133 StA NW, C 1190, Sch. 1191, Prozess-Extraktus.
- 134 Ebd.
- 135 Zu den Begnadigungen: Suter, Guillotine, S. 17. Zur Strafumwandlung: KV, Art. 53.
- 136 Amtsblatt, 24.10.1856, S. 267.
- 137 Ebd., S. 265–266.
- 138 Ebd., S. 266.
- 139 Ebd., S. 262–263, Zitate S. 263.
- 140 StA NW, P 40-2/10:76, Verteidigung Regina Dönni.
- 141 Amtsblatt, 24.10.1856, S. 263–264, Zitat S. 264.
- 142 Ebd., S. 268.
- 143 StA NW P 40-2/10:78, Lebensskizze.
- 144 Amtsblatt, 24.10.1856, S. 269.
- 145 Zur Biografie: Aschwanden, Bünter.
- 146 Zur Biografie: Steiner, Joller.
- 147 WB, 11.10.1856, S. 1 (Zitat); Amtsblatt, 24.10.1856, S. 269; StA NW, C 1190, Sch. 1191, Rechtsantrag Advokat Joller.
- 148 Zur Biografie: Zelger, Deschwanden, S. 10–53.
- 149 WB, 11.10.1856, S. 1–2, Zitat S. 2.
- 150 StA NW, P 40-2/10:77, Verteidigung Remigi Bali.
- 151 Amtsblatt, 24.10.1856, S. 270.
- 152 Ebd., S. 271.
- 153 Melchior Joller, zitiert nach: Zelger, Deschwanden, S. 36.
- 154 Krämer, Hinrichtungen, S. 19; Suter, Guillotine, S. 29–56. Nidwalden hatte 1866 bei der Partialrevision der Bundesverfassung ein «Verbot von Körperstrafen, namentlich der Todesstrafe» mit 98,2% der Stimmen abgelehnt. Vgl. dazu: Stöckli, Exempel, S. 86–93.
- 155 Zur weiteren Entwicklung: Gschwend, Todesstrafe; Stöckli, Exempel; Suter, Guillotine.